

## SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.  
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-  
schließlich Medizin-, Wirtschafts-  
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.  
Christian Becker; Prof. Dr. Karsten  
Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;  
RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr.  
Stephan Schlegel

## STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer und Wiss.  
Mit. Julius Gottschalk (Redaktions-  
assistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;  
Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.  
Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,  
LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.  
Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.  
Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),  
Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm  
Kluszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.  
Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürn-  
berg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.  
(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-  
bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-  
haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-  
stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.  
Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.  
Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.  
Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald  
und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ.  
Basel

## Publikationen

RA Dr. Dominik Birner, Amberg – Zur Darstellung des „Inneneingriffs“  
und Verwendung eines Pkw als gefährliches Werkzeug (§§ 315b,  
224 StGB) S. 49

## Entscheidungen

- BGHSt Mittelbare Täterschaft beim Suizid (Berliner Fall Nr. 2)
- BGHSt Kein Vermögensschaden beim Cardsharing
- BGHR Nicht geringe Menge bezüglich ADB-BINACA
- BGHR Funktionsträgerimmunität und Nord-Stream-Komplex
- BGH Bischöfliches Ordinariat keine Justizbehörde
- BGH Verbotene Mitteilung über Gerichtsverhandlungen bei TKÜ
- BGH Bewertungseinheitliches Handeltreiben bei BtM-Umtausch

Die Ausgabe umfasst 78 Entscheidungen.

---

# HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche  
Rechtsprechung zum Strafrecht  
<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7, 20355 Hamburg  
[gerhard.strate@strate.net](mailto:gerhard.strate@strate.net)

## SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede  
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich  
Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht  
Bucerius Law School  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA  
Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer und Wiss. Mit. Julius Gottschalk (Redaktions-  
assistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.  
Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje  
du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M.,  
Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans  
Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ.  
Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dort-  
mund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank  
Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Chris-  
toph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

27. Jahrgang, Februar 2026, Ausgabe **2**

---

Rechtsprechung

## Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

# Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

## I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

### 119. BGH StB 60/25 3 BJs 297/25-2 – Beschluss vom 10. Dezember 2025

BGHR; „Nord-Stream-Komplex“; allgemeine Funktionsträgerimmunität; Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Verhältnismäßigkeit); Akteneinsichtsrecht bei Auslieferungshaft; Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion; Zerstörung von Bauwerken; Störung öffentlicher Betriebe (Pipelines als Versorgungsanlagen).

§ 9 Abs. 1 StGB; § 20 Abs. 2 Satz 1 GVG; Art. 52 Genfer Abkommen 1. Zusatzprotokoll; § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 305 Abs. 1 StGB; § 308 Abs. 1 StGB; § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. Für die Sprengstoffanschläge auf die Nord-Stream-Pipelines in der Ostsee ist deutsche Strafgewalt gegeben, weil der Taterfolg auch auf deutschem Staatsgebiet eintrat. (BGHR)

2. Die allgemeine Funktionsträgerimmunität erfährt eine Ausnahme bei geheimdienstlich gesteuerten Gewaltakten, durch welche die Souveränität eines tatbetroffenen anderen Staates tangiert wird. (BGHR)

3. Das Schädigungsrecht der Konfliktparteien im internationalen bewaffneten Konflikt erstreckt sich auch dann nicht auf Objekte, die unmittelbar zivilen Zwecken dienen, wenn der Gegner durch ihre Nutzung Finanzmittel generiert, die er für militärische Aktivitäten verwendet. (BGHR)

4. Das Akteneinsichtsrecht nach § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO gilt nicht, wenn sich der Beschuldigte im Ausland in Auslieferungshaft befindet. (BGHR)

5. Bei Pipelines kann es sich um bauliche Anlagen handeln, die der öffentlichen Versorgung mit Energie dienen. Solche Anlagen sind nicht nur bauliche Einrichtungen, die unmittelbar der Herstellung von Strom, Wärme oder sonstiger Energie beziehungsweise zu deren regionaler Verteilung an Endverbraucher dienen, sondern auch solche für die Gewinnung sowie den überregionalen und internationalen Transport eines Energieträgers wie Gas, mit dem in weiteren Anlagen – etwa Kraftwerken oder

Heizanlagen – Strom, Wärme oder Kraft für die öffentliche Versorgung erzeugt wird oder der später in Netze für die regionale Versorgung von Endverbrauchern eingespeist wird. (Bearbeiter)

### 109. BGH 2 StR 313/25 – Beschluss vom 14. Oktober 2025 (LG Aachen)

Rücktritt (Korrektur des Rücktrittshorizonts: enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang erforderlich). § 24 StGB

Der Versuch eines Tötungsdelikts ist (nur) dann nicht beendet, wenn der Täter zunächst irrtümlich den Eintritt des Todes für möglich hält, aber nach alsbaldiger Erkenntnis seines Irrtums von weiteren Ausführungshandlungen Abstand nimmt (st. Rspr.). Dies setzt voraus, dass sich die Vorstellung des Täters in engstem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang ändert.

### 135. BGH 5 StR 581/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Leipzig)

Anforderungen an die Prüfung der aufgehobenen oder erheblich beeinträchtigten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit bei gesichertem psychiatrischem Befund. § 20 StGB; § 21 StGB

Bei der Prüfung eines Eingangsmerkmals im Sinne des § 20 StGB bei gesichertem psychiatrischen Befund wie auch bei der Prüfung einer aufgehobenen oder erheblich beeinträchtigten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit handelt es sich um Rechtsfragen, die das Tatgericht zu beantworten hat. Diesem obliegt es, unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen festzustellen, welchen Ausprägungsgrad und insbesondere welchen Einfluss die diagnostizierte Störung auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters hat. Insofern bedarf es einer konkretisierenden und widerspruchsfreien Darlegung, wie sich die festgestellte, einem Merkmal von § 20 StGB unterfallende Störung in der jeweiligen Tatsituation auf die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat und warum die Tat auf den entsprechenden psychischen Zustand zurückzuführen ist.

## II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

### 131. BGH 5 StR 520/24 – Beschluss vom 14. August 2025 (LG Berlin I)

BGHSt; Tötungsdelikt in mittelbarer Täterschaft bei Mitwirkung an einem eigenhändig vollzogenen Suizid (Tatherrschaft des mittelbaren Täters durch vom Täterwillen getragene steuernde Einflussnahme auf das Geschehen); Freiverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung (normatives Kriterium; wertende Verantwortungszuschreibung; autonom und frei gebildeter Wille; Defizite der Willensbildung; Umstände, die zur Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen; psychische Erkrankung; äußere Einflussnahme auf die Suizidentscheidung; Fehlen von Dauerhaftigkeit, Festigkeit und Zielstrebigkeit der Suizidentscheidung).

§ 212 StGB; § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB

1. Freiverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung (BGHSt)

2. Die Mitwirkung an einem eigenhändig vollzogenen Suizid ist ein in mittelbarer Täterschaft begangenes Tötungsdelikt, wenn der Suizident seinen Entschluss nicht freiverantwortlich getroffen hat, der Mitwirkende dies zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt und sich täterschaftlich an dem Geschehen beteiligt. (Bearbeiter)

3. Der Rechtsbegriff der Freiverantwortlichkeit bezeichnet ein normatives Kriterium, das der wertenden Zuschreibung der Verantwortung für die eigenhändige Umsetzung eines Suizidentschlusses dient. Der tatsächliche Bezugspunkt für die erforderliche normative Bewertung der Freiverantwortlichkeit ist der Wille des Suizidenten. Entspricht die Entscheidung zur Selbsttötung seinem autonom und frei gebildeten Willen, ist sie als freiverantwortlich anzuerkennen. Die Verneinung der Freiverantwortlichkeit setzt die Willensbildung betreffende Defizite voraus. Im Einzelnen gilt insofern das Folgende:

a) Welche Umstände normativ geeignet sind, als Defizit der Willensbildung die Freiverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung auszuschließen, hat sich an den Vorgaben des Gesetzes zu orientieren. Es kommen alle Umstände in Betracht, denen das Gesetz Bedeutung für eine fehlerfreie Willensbildung zuspricht. Die Freiverantwortlichkeit können deshalb solche Umstände ausschließen, die nach § 20 StGB zur Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortung eines Beschuldigten für eigene Handlungen führen können. Ebenfalls in Betracht kommen Umstände, die einem Tötungsverlangen die Ernstlichkeit und damit die ihm nach § 216 Abs. 1 StGB zukommende privilegierende Wirkung nehmen können.

b) Für Suizidentscheidungen psychisch Erkrankter gilt nichts anderes. Entscheidend ist auch hier, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung die Willensbildung betreffende

Defizite vorliegen, die die Freiverantwortlichkeit ausschließen, gleich ob diese auf der Erkrankung oder auf einer anderen Ursache beruhen. Mit Blick auf die erhebliche Gefahr, die psychische Erkrankungen für eine freie Suizidentscheidung darstellen, und die Unumkehrbarkeit des Vollzugs einer Suizidentscheidung gebietet die Bedeutung des Lebens als ein Höchstwert jedoch eine besonders sorgfältige Prüfung dahin, ob der Entschluss das feststehende Ergebnis einer realitätsbezogenen Abwägung des Für und Wider ist und nicht lediglich der Ausdruck einer durch einen akuten Krankheitsschub verursachten vorübergehenden Lebenskrise.

c) Ein gegen die Freiverantwortlichkeit eines Suizids sprechender Umstand kann in der äußeren Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung gesehen werden. Dies kann der Fall sein, wenn die eine Beeinflussung – etwa durch Zwang, Drohung oder Täuschung oder in sonstiger Weise – geeignet ist, eine reflektierte Entscheidung orientiert am eigenen Selbstbild zu beeinträchtigen. Diese Voraussetzungen können erfüllt sein bei einer falschen Zusicherung, den Tod des Suizidenten (nach einem vorausgegangenen misslungenen Suizidversuch) erforderlichenfalls durch das Beibringen zusätzlicher Mittel sicherzustellen.

d) Weiterhin spricht es regelmäßig gegen die Freiverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung, wenn dieser eine gewisse Dauerhaftigkeit sowie innere Festigkeit und Zielstrebigkeit fehlen. Darauf kann insbesondere dann in rechtfehlerfreier Weise geschlossen werden, wenn die potenziell suizidale Person mehrfach zwischen der Äußerung eines Suizidwunsches und der Rücknahme dieser Äußerung hin- und herwechselt. (Bearbeiter)

4. Die Abgrenzung danach, ob der Sterbewillige sich in die Hand eines Dritten begibt und den Tod dulddend entgegennimmt, oder aber bis zuletzt das Geschehen in den Händen behält, ist allein für die Frage einer unmittelbaren Täterschaft bei der Mitwirkung an einer freien Suizidentscheidung maßgeblich. Ist der Suizid dagegen nicht freiverantwortlich beschlossen und ist dies vom Vorsatz des Mitwirkenden erfasst, kann nach allgemeinen Grundsätzen jede vom Täterwillen getragene steuernde Einflussnahme auf das Geschehen eine mittelbare Täterschaft begründen. (Bearbeiter)

### 169. BGH 6 StR 557/24 – Beschluss vom 12. Juni 2025 (LG Hof)

BGHSt; Gewerbsmäßiger bandenmäßiger Computerbetrug (Vermögensschaden des Pay-TV-Anbieters beim sogenannten „Cardsharing“, Conditional-Access-System, Unmittelbarkeit, Stoffgleichheit); Beihilfe zum Erschleichen von Leistungen (genutzte Kabel- und Satellitenausstrahlung als ein öffentlichen Zwecken dienendes Telekommunikationsnetz).

§ 263a Abs. 1 Var. 3, Abs. 2 StGB; § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 25 II StGB; § 53 StGB; § 265a Abs. 1 Var. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB

1. Zum Vermögensschaden des Pay-TV-Anbieters beim sog. Cardsharing. (BGHSt, BGHR)

2. Das sogenannte „Cardsharing“ mindert das Vermögen des Pay-TV-Anbieters nicht unmittelbar. Durch den unbefugten Abruf der Programminhalte seitens der Cardsharing-Kunden scheidet kein Vermögenswert aus dem Vermögensbestand des Pay-TV-Anbieters aus. Zwar werden die Programminhalte als „entschlüsselter Datenstrom“ des Pay-TV-Anbieters anderen Personen unbefugt zur Verfügung gestellt. Dies hat aber keine Auswirkungen auf dessen allgemeine Sendekapazitäten. Mit der digitalen Weiterleitung der Kontrollwörter an Dritte zum Zwecke der Entschlüsselung ist schließlich weder ein Vermögensabfluss beim Pay-TV-Anbieter verbunden noch – wie etwa bei einem vorübergehenden Entzug einer Sache – dessen Dispositionsmöglichkeit beeinträchtigt. (Bearbeiter)

3. Entschlüsselte Programminhalte als „vermögenswertes Gut“ werden durch den illegalen Abruf auch nicht unmittelbar entwertet. Zwar liegt es auf der Hand, dass das professionell organisierte Cardsharing zu einem Umsatz- und Abonnentenrückgang bei dem Pay-TV-Anbieter führen kann. Dies stellt jedoch lediglich einen mittelbaren Folgeschaden dar, der mangels Stoffgleichheit zwischen dem angestrebten Vermögensvorteil und dem Vermögensschaden keine Strafbarkeit gemäß § 263a StGB zu begründen vermag. Denn der durch den Täter erstrebte Vorteil muss auch beim Computerbetrug die Kehrseite des Schadens, das heißt unmittelbare Folge der täuschungsbedingten Vermögensverfügung sein und dem Täter direkt aus dem geschädigten Vermögen zufließen. Daher kann der Eintritt eines Vermögensschadens auch nicht damit begründet werden, dass die Werthaltigkeit der Nutzungsrechte der Programminhalte abnehme, je mehr unbefugte Zugriffe auf die kostenpflichtigen Angebote stattfänden. (Bearbeiter)

4. Die Vereitelung einer Gewinnchance kann nur als ein Vermögensschaden angesehen werden, wenn sie sich dertart zu einer Erwerbssaussicht verdichtet hat, dass ihr der Geschäftsverkehr Vermögenswert beimisst, weil sie mit Wahrscheinlichkeit einen Vermögenszuwachs erwarten lässt. So kann das Abwerben eines festen Kundenkreises eines Kaufmanns eine konkrete Vermögensminderung verursachen. Demgegenüber scheidet die Annahme eines Vermögensschadens bei der Vereitelung von Geschäftsabschlüssen mit Gelegenheitskunden aus. (Bearbeiter)

5. Sofern es zwischen Pay-TV-Anbieter und Cardsharing-Nutzern nicht zu einer vertraglichen Bindung kommt, ist auch unter dem Gesichtspunkt der heimlichen Inanspruchnahme einer eigentlich kostenpflichtigen Leistung kein Vermögensschaden anzunehmen. Ebenso wenig führt der Abruf der Programme durch diese Nutzer für den Pay-TV-Anbieter zu irgendeinem Mehraufwand und damit zu einer wie auch immer gearteten Vermögenseinbuße. Denn die ausgestrahlten (verschlüsselten) Signale werden ohnehin an jeden Receiver unabhängig davon versandt, ob der

Empfänger einen rechtswirksamen Abonnementvertrag abgeschlossen hatte oder nicht. (Bearbeiter)

6. Die vom Pay-TV-Anbieter genutzte Kabel- und Satellitenausstrahlung stellt jedoch ein öffentliches Zweckdienendes Telekommunikationsnetz im Sinne von § 265a Abs. 1 Var. 2 StGB dar. Nach dem Sinn und Zweck von § 265a Abs. 1 StGB ist nicht nur das Erschleichen der Leistung des Telekommunikationsnetzes als solches tatbestandsmäßig, sondern auch die unbefugte Inanspruchnahme von Programminhalten, die durch das Telekommunikationsnetz übermittelt werden. Der Schutzbereich des § 265a Abs. 1 StGB erfasst damit auch das Erschleichen eines entgeltlich angebotenen Teils des Telekommunikationsnetzes. (Bearbeiter)

7. Einer Beihilfe zum Erschleichen von Leistungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes steht nicht entgegen, dass es allein in den Händen des Cardsharing-Kunden liegt, wann er die durch das Cardsharing-Netzwerk bezogenen Kontrollwörter nutzt, um unbefugten Zugriff auf die Programminhalte zu nehmen. Denn der Gehilfenbeitrag muss nicht zur Ausführung der Tat selbst geleistet werden, es genügt die Unterstützung bei einer vorbereitenden Handlung. (Bearbeiter)

### 121. BGH 5 StR 78/25 – Beschluss vom 31. Juli 2025 (LG Berlin I)

Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen durch Veröffentlichung von Anordnungen von Telekommunikationsüberwachung, Durchsuchungen und Beschlagnahmen (Vereinbarkeit mit europäischen Menschenrechten und Verfassungsrecht; Meinungsfreiheit; Pressefreiheit; begrenztes Verbot; Abwägung im Einzelfall; Schutz der Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten und der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten); konkrete Normenkontrolle (Bindungswirkung früherer verfassungsgerichtlicher Entscheidungen).

§ 353d Nr. 3 StGB; Art. 10 Abs. 2 EMRK; Art. 5 GG; Art. 100 GG; § 31 BVerfGG

1. Die Vorschrift des § 353d Nr. 3 StGB erweist sich als notwendiger Eingriff in die Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 10 Abs. 2 EMRK. Der Gesetzgeber ist bei ihrer Schaffung den sich aus der EMRK bzw. dem GG ergebenden Anforderungen gerecht geworden und hat den Anwendungsbereich der Norm bereits auf Tatbestandsebene erheblich eingegrenzt. So verbietet die Vorschrift eine Veröffentlichung lediglich in einem eng begrenzten Zeitraum und nur, soweit diese in wesentlichen Teilen im Wortlaut erfolgt. Zu einer „Geheimjustiz“ und einem „berichtsfreien Raum“ kann dieses eng begrenzte Verbot nicht führen, was sich an der umfangreichen und teilweise auch sehr detaillierten Presseberichterstattung über verschiedene Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zeigt.

2. Das deutsche Strafrechtssystem zudem genügend Instrumente bereit, um die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entwickelten Kriterien bei der Anwendung des § 353d Nr. 3 StGB selbst in etwaigen Sonderfällen berücksichtigen zu können. Hierzu zählen auf Tatbestandsebene die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung sowie einer teleologischen Reduktion. Ferner kann eine Veröffentlichung wegen eines Notstands

(§ 34 StGB) gerechtfertigt sein. Schließlich kann etwaigen Besonderheiten auch durch eine Opportunitätsentscheidung (§§ 153 ff. StPO) ausreichend Rechnung getragen werden.

3. Weder aus Art. 10 EMRK noch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgt, dass der Tatbestand des § 353d Nr. 3 StGB selbst eine Abwägungsmöglichkeit vorsehen müsste. Eine Verurteilung nach § 353d Nr. 3 StGB setzt regelmäßig auch nicht voraus, dass das Tatgericht eigens eine Abwägung anhand der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu Art. 10 EMRK entwickelten Kriterien vornimmt.

4. Die Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerfG nach § 31 Abs. 1 BVerfGG umfasst auch die das Ergebnis der Entscheidungen tragenden verfassungsrechtlichen Gründe und geht damit über die Wirkung der Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 BVerfGG hinaus. Soweit die Bindungswirkung reicht, wird mit einer erneuten Vorlage ein Spruch begehrt, der im Gegensatz zu der früheren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht. Dessen Rechtskraft steht einer erneuten Vorlage zwar nicht entgegen, wenn das vorliegende Gericht sich auf neue Tatsachen beruft, die erst nach der früheren Entscheidung entstanden oder bekannt geworden sind. Das vorliegende Gericht muss dazu jedoch den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dokumentierten Rechtsstandpunkt einnehmen und neue Tatsachen darlegen, die vor diesem Hintergrund geeignet sind, eine von dem früheren Erkenntnis abweichende Entscheidung zu ermöglichen.

#### **154. BGH 6 StR 233/24 – Urteil vom 12. Juni 2025 (LG Magdeburg)**

Untreue (Vermögensbetreuungspflicht des Treuhänders einer GmbH, Missbrauchsvariante, nachteilsgleiche Vermögensgefährdung durch Abschluss eines Mietvertrages, keine „automatische“ untreuerelevante Pflichtverletzung durch Verletzung standesrechtlicher Pflichten, Gewerbsmäßigkeit); Urteilsfindung (prozessuale Tat, „Nämlichkeit“).

§ 266 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 StGB; § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 264 Abs. 1 StPO

1. Ob ein Vermögensnachteil eingetreten ist, ist durch einen Vergleich des gesamten Vermögens vor und nach dem beanstandeten Rechtsgeschäft nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. An einem Vermögensnachteil fehlt es, wenn der Abfluss aus dem betreuten Vermögen durch einen gleichzeitig eintretenden Vermögenszuwachs ausgeglichen wird. Bei einem treuwidrigen Austauschvertrag ist eine solche schadensverhindernde Kompensation regelmäßig gegeben, wenn der Vermögensinhaber für den Vermögensabfluss eine zumindest gleichwertige Gegenleistung erhält; dabei muss die Untreuehandlung selbst beides hervorbringen.

2. Für die Bezifferung des Vermögensnachteils infolge des Abschlusses eines Mietvertrages wird der durch den Vollzug des Mietvertrages tatsächlich entstandenen (Erfüllungs-)Schaden berücksichtigt. Denn der Vertragsschluss stellt lediglich ein in ein Dauerschuldverhältnis mündendes Durchgangsstadium dar, sodass wegen der Einheitsbetrachtung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

auf den in der Erfüllungsphase eintretenden endgültigen Vermögensnachteil abzustellen ist, weil die Vertragsdurchführung auf dem pflichtwidrigen Vertragsabschluss beruht.

3. Für Entscheidungen, die sich als unternehmerisches Handeln darstellen, ist dem Vermögensbetreuungspflichtigen, sofern er unternehmerische Führungs- und Gestaltungsaufgaben wahrnimmt, regelmäßig ein weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum eröffnet. Eine Pflichtverletzung liegt erst vor, wenn die Grenzen, in denen sich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes, auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muss, überschritten sind, die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt wird oder das Verhalten des Vermögensbetreuungspflichtigen aus anderen Gründen als pflichtwidrig gelten muss. Ein solcher Pflichtenverstoß stellt sich sodann gleichsam „automatisch“ als „gravierend“ im Sinne der zur Begrenzung des Untreuetatbestands entwickelten Rechtsprechung dar.

4. Eine Verletzung standesrechtlicher Pflichten ist nur dann pflichtwidrig im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB, wenn die verletzte Pflicht ihrerseits – wenigstens auch, und sei es mittelbar – vermögensschützenden Charakter für das zu betreuende Vermögen hat.

5. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Liegt ein Gewinnstreben in diesem Sinne vor, dann ist schon die erste der ins Auge gefassten Tathandlungen als gewerbsmäßig anzusehen. Das Kriterium „von einiger Dauer“ setzt nicht voraus, dass sich der Täter eine Einnahmequelle von unbegrenzter Zeit erschließen möchte; auch muss es sich bei den Einnahmen nicht um den Haupterwerb des Täters handeln.

6. Gegenstand der Urteilsfindung ist nach § 264 Abs. 1 StPO die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Tat im Sinne dieser Vorschrift ist ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheidet und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Verändert sich im Verlaufe des Verfahrens das Bild des Geschehens, wie es in der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschluss umschrieben ist, so ist nach dem Kriterium der „Nämlichkeit“ der Tat zu prüfen, ob die Identität der prozessualen Tat trotz Veränderung des Tatbildes noch gewahrt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn bestimmte Merkmale die Tat weiterhin als ein einmaliges und unverwechselbares Geschehen kennzeichnen. Die prozessuale Tat wird regelmäßig durch Tatort, Tatzeit und das Tatbild umgrenzt sowie durch das Täterverhalten sowie die ihm innewohnende Angriffsrichtung sowie durch das Tatopfer bestimmt.

#### **124. BGH 5 StR 362/25 – Beschluss vom 3. Dezember 2025 (LG Kiel)**

Computerbetrug (unbefugtes Verwenden von Daten; kontaktloses Zahlen ohne PIN-Eingabe mit gestohlener EC-Karte, betrugspezifische Auslegung;

Täuschungscharakter; fiktiver Bankangestellter; Erklärungswert); Betrug (Täuschung; Irrtum); Geldwäsche (Verschleiern der Herkunft); Urkundenunterdrückung. § 263a StGB; § 263 StGB; § 261 StGB; § 274 StGB

1. Beim kontaktlosen Zahlen mit einer gestohlenen EC-Karte ohne PIN-Eingabe liegt regelmäßig kein unbefugtes Verwenden von Daten im Sinne von § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB vor. Im Einzelnen:

a) § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB ist „betrugsspezifisch“ auszulegen. Nur täuschungsäquivalente Handlungen sind unbefugt im Sinne der Vorschrift. Erforderlich ist ein Verhalten, das gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter hätte. Welcher Inhalt einer Erklärung insofern zukommt, bestimmt sich wesentlich durch den Empfängerhorizont und die Erwartungen der Beteiligten. Diese werden regelmäßig durch den normativen Gesamtzusammenhang geprägt, in dem die Erklärung steht.

b) Beim kontaktlosen Zahlen ohne PIN-Eingabe wird vor Genehmigung des Zahlvorgangs bei der Autorisierungsstelle des kartenausgebenden Instituts lediglich geprüft, ob die Karte nicht gesperrt ist und der dem Karteninhaber eingeräumte Verfügungsrahmen eingehalten wird. Verzichtet aber der Kartenemittent bewusst auf eine starke Kundenauthentifizierung und eröffnet hier durch Missbrauchsmöglichkeiten, kann dem nach den Grundlagen des Geschäftstypus nicht der Erklärungswert beigemessen werden, die Identität des Kartenverwenders sei für ihn von entscheidender, das Vertragsverhältnis prägender Bedeutung. Da danach gegenüber einem fiktiven Bankangestellten bei Verwendung der Karte ohne PIN-Eingabe nicht die Berechtigung hierzu miterklärt würde, fehlt es an dem für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB erforderlichen Täuschungsäquivalent.

2. Beim kontaktlosen Zahlen ohne PIN-Eingabe kommt regelmäßig auch kein Betrug gem. § 263 StGB in Betracht. Denn mit der Autorisierung des Kartenumsatzes wird für das kartenausgebende Kreditinstitut eine abstrakte Zahlungsverbindlichkeit in Form eines abstrakten Schuldversprechens gemäß § 780 BGB begründet, da die Girokarte insoweit eine Bargeldsurrogatfunktion hat. Der hieraus begünstigte Händler steht damit so, als habe er Bargeld erhalten. Danach ist es für den Händler ohne Belang, ob der Käufer zur Verwendung der Karte berechtigt ist. Er wird sich daher über diesen Umstand ebenso wenig Gedanken machen wie – wegen § 935 Abs. 2 BGB – beim Bargeldkauf über das Eigentum am Geld. Es fehlt mithin sowohl an einer Täuschung als auch an einem damit korrespondierenden Irrtum.

3. Beim kontaktlosen Zahlen ohne PIN-Eingabe liegt schließlich regelmäßig auch keine (Selbst-)Geldwäsche vor. Das Verschleiern der Herkunft eines Gegenstands im Sinne von § 261 Abs. 7 StGB umfasst alle zielgerichteten, irreführenden Machenschaften mit dem Zweck, einem Tatobjekt den Anschein einer anderen (legalen) Herkunft zu verleihen oder zumindest seine wahre Herkunft zu verbergen. Die bloße eigennützige Verwertung des erlangten Gegenstandes ohne verschleiernde Umgehung insbesondere von Mechanismen zum Schutz der Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs (wie beispielsweise der Einsatz von Bargeld zur Erledigung

von Geschäften des täglichen Lebens) ist dagegen vom Vortäter typischerweise zu erwarten und verwirklicht daher kein gegenüber der Vortat eigenständiges Unrecht.

### 151. BGH 6 StR 15/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Vergewaltigung (Verwirklichung des Regelbeispiels, Vollziehenlassen und Vornehmenlassen durch Dritte, Begriff des „Bestimmens“); besonders schwere Zwangsprostitution; Zuhälterei. § 177 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 232a StGB; § 181a StGB

1. Das Regelbeispiel des § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB verwirklicht auch derjenige, der auf das Opfer einwirkt und es dadurch veranlasst, gegen seinen Willen den Beischlaf oder die dem Beischlaf gleichgestellten sexuellen Handlungen mit einem Dritten zu vollziehen.

2. Das Regelbeispiel setzt voraus, dass der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung).

3. Die Verwirklichung des Regelbeispiels setzt die eigenhändige Vornahme sexueller Handlungen nicht voraus. Ausreichend ist vielmehr, dass der Täter auf das Opfer einwirkt und es dadurch veranlasst, gegen seinen erkennbaren Willen sexuelle Handlungen der in § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB bezeichneten Art an sich selbst oder an oder mit einem Dritten vorzunehmen bzw. zu dulden. Vollziehenlassen und Vornehmenlassen bedeutet dabei, dass der Täter durch Einwirkung auf den Opferwillen sexuelle Handlungen des Opfers an sich selbst oder mit einem Dritten veranlasst.

4. Mit dem Wortlaut der Norm genügt daher, dass das Tatopfer den Beischlaf mit einem Dritten vollzieht. Eine eigenhändige Verwirklichung ist danach nicht vorausgesetzt. Vom Gesetzeswortlaut sind darüber hinaus auch mit einem Eindringen in den Körper des Opfers verbundene Handlungen erfasst, die das Tatopfer auf Veranlassung des Täters an einem Dritten vornimmt. Der Wortlaut erfasst daher sowohl Handlungen, die das Opfer auf Veranlassung des Täters an sich selbst vornimmt als auch Handlungen, die das Opfer an einem Dritten vornimmt.

5. § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB setzt als Regelbeispiel die Verwirklichung eines Grundtatbestandes (§ 177 Abs. 1 und 2 StGB) voraus. Diese Grundtatbestände erfassen auch sexuelle Handlungen zwischen dem Opfer und einem Dritten. Danach macht sich strafbar, wer gegen den erkennbaren Willen oder durch Drohung eine Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt. Der Begriff des „Bestimmens“ erfordert eine Einflussnahme – ein Einwirken – auf den Willen des Opfers, eine sexuelle Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder sie zu dulden; ein vollendetes Bestimmen liegt erst vor, wenn das Tatopfer zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlungen an oder von einem Dritten übergeht. Ein Bestimmen in diesem Sinne liegt jedenfalls vor, wenn der Täter mit nötigendem Zwang

auf das Opfer einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen an einem Dritten zu veranlassen oder deren Vornahme zu dulden

6. Das Regelbeispiel der Vergewaltigung ist auf die Grundtatbestände des § 177 Abs. 1 und 2 StGB bezogen. Damit sind auch die vom Grundtatbestand erfassten Handlungen des Opfers an sich selbst geeignet, das Regelbeispiel der Vergewaltigung zu erfüllen. Für eine abweichende Bewertung von Handlungen der in § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB bezeichneten Art, die das Opfer auf Veranlassung des Täters („vollziehen lässt“) an einem Dritten vollzieht oder von einem Dritten duldet, besteht kein Anlass. Denn Grund des erhöhten Strafrahmens von § 177 Abs. 6 Satz Nr. 1 StGB ist nicht eine Einengung des Begriffs des Bestimmens gegenüber den Grundtatbeständen. Vielmehr stellt das Regelbeispiel solche sexuellen Handlungen im Sinne des Grundtatbestandes unter die erhöhte Strafdrohung, die sich auf die besonders erniedrigenden körperlichen Umstände des Beischlafs oder des Eindringens in den Körper beziehen.

7. Die Tathandlung des Bestimmens im Sinne der Grundtatbestände (§ 177 Abs. 1, 2 Nr. 5 StGB) und damit das Vollziehenlassen und Vornehmenlassen im Sinne des Regelbeispiels der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB setzt – anders als die gemeinschaftliche Begehungsweise nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 StGB – Mittäterschaft nicht voraus; es genügt vielmehr, dass der Täter auf den Willen des Opfers einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen der darin bezeichneten Art mit dem Dritten gegen seinen Willen zu veranlassen. Darüber hinaus ist eine Strafbarkeit des Dritten nicht vorausgesetzt.

#### **95. BGH 1 StR 178/22 – Beschluss vom 12. November 2025 (LG Mannheim)**

Räuberische Erpressung (Vermögensnachteil: erforderliche Darstellung im Urteil, Bezifferung; verfassungsrechtliche Anforderungen an eine Verurteilung: Vermögensdelikt).

Art. 103 Abs. 2 GG; § 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB

Ein Schuldspruch wegen räuberischer Erpressung erfordert eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Bezifferung und Darlegung eines Mindestschadens durch das Tatgericht. Ausgenommen hiervon sind Evidenzfälle, in denen sich eine nähere Darlegung erübrigt, weil ein Mindestschaden auf der Hand liegt. Von einfach gelagerten und eindeutigen Fällen – etwa bei einem ohne Weiteres greifbaren Mindestschaden – abgesehen, haben die Tatgerichte daher den von ihnen angenommenen Nachteil der Höhe nach zu beziffern und dessen Ermittlung in wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise in den Urteilsgründen darzulegen.

#### **103. BGH 1 StR 378/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG München I)**

Versuchte räuberische Erpressung (Verhältnis zum erpresserischen Menschenraub: Gesetzeskonkurrenz).  
§ 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 239 Abs. 1 Alt. 2 StGB

Anders als bei der ersten Tatbestandsalternative des § 239a Abs. 1 StGB steht der Tatbestand der versuchten

(räuberischen) Erpressung nach § 253 Abs. 1, (§ 255), § 249 Abs. 1, §§ 22, 23 Abs. 1 StGB zum Delikt des erpresserischen Menschenraubs nicht in Tateinheit, sondern in Gesetzeskonkurrenz.

#### **142. BGH 4 StR 359/25 – Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Münster)**

Besonders schwerer Raub (Gewahrsam: Mitgewahrsam bei Geldausgabe durch Bankautomaten, Verkehrsanschauung).

§ 250 Abs. 2 StGB; § 239 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

Bargeld, das ein Geldautomat am Ende eines ordnungsgemäßen Abhebevorgangs ausgibt, steht mit der Bereitstellung im Ausgabefach und der hierdurch eröffneten Zugriffsmöglichkeit regelmäßig (auch) im Gewahrsam desjenigen, der diesen Vorgang durch Eingabe der Bankkarte und der PIN in Gang gesetzt hat. Denn der Verkehr ordnet das Geld ab diesem Zeitpunkt jedenfalls auch dieser Person zu. Dies gilt selbst dann, wenn diese Person zu diesem Zeitpunkt bereits ein Nötigungsoffer ist.

#### **125. BGH 5 StR 417/25 – Urteil vom 15. Januar 2026 (LG Berlin I)**

Ausnutzungsbewusstsein beim Heimtückemord (Arg- und Wehrlosigkeit; Wahrnehmung der Tatsituation; Bedeutungsgehalt für das Opfer; objektives Tatbild).

§ 211 StGB

1. Heimtückisch im Sinne des § 211 StGB handelt nach ständiger Rechtsprechung, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt. Arglos ist ein Opfer, das sich keines Angriffs gegen seine körperliche Unversehrtheit versieht. Die Arglosigkeit führt zur Wehrlosigkeit, wenn das Opfer aufgrund der Überraschung durch den Täter in seinen Abwehrmöglichkeiten so erheblich eingeschränkt ist, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, dem Angriff auf sein Leben erfolgreich zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ist grundsätzlich der Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs.

2. Für die Annahme des Ausnutzungsbewusstseins ist nicht entscheidend, ob es dem Täter gerade darauf ankommt, ein arg- und wehrloses Opfer zu töten, sondern nur, ob er die hierfür relevanten Umstände wahrnimmt und in dem Bewusstsein handelt, einen infolge der Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen. Hierfür ist relevant, ob die Fähigkeit des Täters, die Tatsituation in ihrem Bedeutungsgehalt für das Opfer realistisch wahrzunehmen und einzuschätzen, beeinträchtigt ist. Das Ausnutzungsbewusstsein kann dabei im Einzelfall bereits dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt. Bei erhaltener Unrechtseinsicht ist die Fähigkeit des Täters, die Tatsituation in ihrem Bedeutungsgehalt für das Opfer realistisch wahrzunehmen und einzuschätzen, im Regelfall nicht beeinträchtigt.

#### **158. BGH 6 StR 315/24 – Beschluss vom 6. August 2025 (LG Neuruppin)**



Bestechung (Begriff der öffentlichen Verwaltung, funktionale Betrachtung, Daseinsvorsorge); Amtsträgerbegriff (Voraussetzungen, sonstige Stelle).

§ 334 Abs. 1 StGB; § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB

1. Zur öffentlichen Verwaltung zählen alle Tätigkeiten, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen. Der Begriff schließt das Tätigwerden des Staates im Bereich der Leistungsverwaltung und der Daseinsvorsorge sowie dessen erwerbswirtschaftlich-fiskalisches Handeln ein. Maßgeblich für die Zuordnung zur öffentlichen Verwaltung ist eine funktionale Betrachtung anhand des materiellen Gehalts der konkreten Tätigkeit; die Organisationsform der ausführenden Institution ist hingegen unerheblich.

2. Dem Begriff der sonstigen Stelle unterfallen behördenähnliche Institutionen, die selbst zwar keine Behörden im verwaltungsrechtlichen Sinn, aber rechtlich befugt sind, bei der Ausführung von Gesetzen und bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben mitzuwirken. Hierunter können auch juristische Personen des Privatrechts zählen, sofern sie Behörden gleichgestellt werden können. Namentlich bei Aufgaben der Daseinsvorsorge ist hierzu erforderlich, dass sie nach dem Maß ihrer staatlichen Steuerung bei Gesamtbetrachtung der sie kennzeichnenden

Merkmale gleichsam als „verlängerter Arm“ des Staates erscheinen. Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung, in die alle wesentlichen Merkmale der privatrechtlichen juristischen Person einzubeziehen sind.

#### **148. BGH 4 StR 542/25 – Beschluss vom 3. Dezember 2025 (LG Potsdam)**

Versuchte Hehlerei (Versuch der Absatzhilfe: Erfordernis eines Absatzerfolgs, Abgrenzung zu anderen Begehungsvarianten, Fehlschlag des Versuchs)

§ 259 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 315d StGB; § 315c Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 22 StVG; § 142 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

1. Sich-Verschaffen ist die Herstellung eigener Herrschaftsgewalt über die Sache im Einverständnis mit dem Vortäter. Der Hehler muss die Sache zur eigenen Verfügungsgewalt erlangen, und zwar in dem Sinn, dass er über diese als eigene oder zu eigenen Zwecken verfügen kann und dies auch will. Einem Dritten verschafft der Täter die Sache, wenn er zum Beispiel die Diebesbeute unmittelbar vom Vortäter an den Dritterwerber vermittelt.

2. Die Vollendung der Tatbestandsalternative der Absatzhilfe einen Absatzerfolg voraus.

## Rechtsprechung

### III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

#### **98. BGH 1 StR 258/25 – Beschluss vom 17. September 2025 (LG Kiel)**

Einziehung (Ausschluss wegen Erlöschen des Anspruchs auf Rückgewähr des Erlangten: kein Erlöschen des Steueranspruchs durch abweichende Steuerfestsetzung, tatsächliche Verständigung, Erlöschen des Steueranspruchs durch Billigkeitserlass oder abweichende Steuerfestsetzung als eigenständige Sachentscheidung).

§ 73e Abs. 1 StGB, § 85 AO, § 155 Abs. 1 AO

1. Der von Gesetzes wegen vorzunehmenden Steuerfestsetzung (§ 155 Abs. 1 AO) kommt keine Erlöschenswirkung nach § 73e Abs. 1 StGB zu. Sie disponiert nicht über den nach den Einzelsteuergesetzen entstandenen Steueranspruch im Sinne des § 38 AO, sondern stellt lediglich zwecks Durchsetzung dessen Bestehen deklaratorisch fest.

2. Auch eine tatsächliche Verständigung führt regelmäßig nicht zum Erlöschen verwirklichter Steueransprüche.

3. Als Disposition über den Steueranspruch und damit als Erlöschensgrund kommt jedoch der der Billigkeitserlass sowie die abweichende Steuerfestsetzung gemäß § 163 AO in Betracht. Will deshalb die Finanzbehörde von dem in § 85 AO niedergelegten Grundsatz der Einheitlichkeit der Besteuerung abweichen, bedarf es regelmäßig einer

eigenen – außerhalb des jeweiligen Steuerbescheids zu erfolgenden – Sachentscheidung.

#### **104. BGH 1 StR 484/24 – Urteil vom 12. November 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Einziehung von Tatlohn (Arbeitslohn als Tatlohn: Erlangen des Bruttolohns einschließlich der Lohnsteuer; sog. steuerrechtliche Lösung bei Einziehung von versteuerten Taterträgen: Berücksichtigung der Einziehung als Werbekosten, kein Abzugsverbot; Berücksichtigung von Härtefällen nur im Vollstreckungsverfahren); zusätzliche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (Anwendungsbereich neben Einziehung nach neuem Recht).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 38 Abs. 2 Satz 2 EStG; § 9 EStG; § 12 Nr. 4 EStG; § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO; § 41 StGB

1. Erhält der Täter etwas „für“ seine Tat im Wege der Auszahlung von Arbeitslohn beläuft sich der Wert des Erlangten auf den Bruttolohn. Der Einbehalt von Lohnsteuer durch den Arbeitgeber mindert den Wert des Erlangten nicht. Das folgt daraus, dass die Lohnsteuer erst entsteht, wenn der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zugeflossen ist (§ 38 Abs. 2 Satz 2 EStG).

2. Den eingezogenen Bruttobetrag kann der Täter im Veranlagungszeitraum der Zahlung bzw. Vollstreckung als Werbungskosten gemäß § 9 EStG steuerlich geltend

machen. Nach §§ 73 ff. StGB ergangene Einziehungsanordnungen werden nicht vom Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG erfasst. In der Strafsache können etwaige unbillige Härten nicht im Erkenntnisverfahren, sondern erst im Strafvollstreckungsverfahren gemäß § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO berücksichtigt werden.

3. Werden durch eine obligatorische Entscheidung nach §§ 73 ff. StGB die aus Straftaten erlangten Erträge abgeschöpft, kann das aufgrund des zu beachtenden Bruttoprinzips eine empfindliche Vermögenseinbuße darstellen, die bei der Prüfung, ob die Verhängung einer Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe mit Blick auf die „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ des Täters im Sinne von § 41 letzter Halbsatz StGB angebracht ist, zu berücksichtigen ist. Das Tatgericht muss vor diesem Hintergrund erörtern, warum dennoch ein Bedürfnis besteht, den Angeklagten durch die Verhängung einer Geldstrafe zusätzlich an seinem sonstigen (legalen) Vermögen zu treffen.

4. Soweit der Senat dahin verstanden worden sein sollte, dass er neben einer Einziehungsanordnung gemäß §§ 73 ff. StGB die zusätzliche Verhängung einer Geldstrafe nach § 41 StGB für ausgeschlossen erachtet, stellt er klar, dass er hiervon nicht ausgeht. Vielmehr ist es stets eine Frage des Einzelfalls, ob § 41 StGB neben der Tatertrageinziehung Anwendung findet.

### 153. BGH 6 StR 224/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Saarbrücken)

Strafzumessung (Grundsätze der Strafzumessung: Umstände, persönliche Schuld, Bedeutung der Tat, Prozessverhalten als strafzumessungsrelevantes Nachtatverhalten, Zusammenhang zwischen Lebensführung und Tat; Zulässigkeit von Angriffen gegen die Ehre von Zeugen). § 46 StGB; § 193 StGB

1. Grundlagen der Strafbemessung gemäß § 46 StGB sind die Bedeutung der Tat für die verletzte Rechtsordnung und der Grad der in ihr zutage tretenden persönlichen Schuld, nicht die sonstige Gesinnung und der allgemeine Charakter des Täters. Ein außerhalb der Tatausführung liegendes Verhalten und die Lebensführung des Angeklagten müssen – um eine strafscharfende Bewertung zu eröffnen – mit der Straftat zusammenhängen, auf diese Weise Schlüsse auf ihren Unrechtsgehalt zulassen oder Einblick in die innere Einstellung des Täters zu seiner Tat gewähren. Wo diese Verhaltensweisen aber insoweit nichts auszusagen vermögen, verstößt ihre straferschwerende Verwertung gegen die Grundsätze schuldangemessenen rechtsstaatlichen Strafsens.

2. Das Prozessverhalten eines Angeklagten gegenüber Zeugen und Mitangeklagten kann als Nachtatverhalten gemäß § 46 Abs. 2 StGB dann strafscharfend berücksichtigt werden, wenn es eindeutig die Grenzen angemessener Verteidigung überschreitet und deshalb Rückschlüsse auf eine rechtsfeindliche Einstellung des Angeklagten zulässt. Dabei gilt im Grundsatz, dass ein Angeklagter im Rahmen seiner Verteidigung einen Belastungszeugen als unglaubwürdig hinstellen darf, ohne für den Fall des Misserfolgs schon deshalb eine schärfere Bestrafung befürchten zu müssen. Eine rechtsfeindliche Einstellung, die das

Tatgericht zur Strafschärfung berechtigt, kann indes namentlich in Versuchen eines Angeklagten gesehen werden, Zeugen einzuschüchtern, um auf diese Weise das Prozessergebnis in unzulässiger Weise und auf Kosten anderer zu beeinflussen.

3. Inwieweit Angriffe gegen die Ehre eines Zeugen erlaubt sind, beurteilt sich nach § 193 StGB. Dessen Anwendung ist auch bei Verleumdungen in Fällen der Rechtsverteidigung nicht ausgeschlossen, soweit diese – etwa durch den Vorwurf einer uneidlichen Falschaussage – inhaltlich zugleich das Leugnen belastender Tatsachen darstellen. Ein darüber hinaus gehendes angreifendes Vorbringen überschreitet regelmäßig die Grenzen rechtlich geschützter Verteidigungsinteressen.

### 163. BGH 6 StR 376/25 (alt: 6 StR 552/23) – Beschluss vom 12. November 2025 (LG Magdeburg)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Zäsurwirkung eines Strafbefehls, Gesamtstrafenfähigkeit, Begriff der früheren Verurteilung). § 55 Abs. 1 StGB

1. Das Tatgericht hat in Fällen, in denen eine Gesamtstrafe durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Tatgericht zurückverwiesen worden ist, für den Vollstreckungsstand einer Vorverurteilung auf den Zeitpunkt der ersten tatrichterlichen Verhandlung abzustellen. Denn dem Angeklagten soll durch sein Rechtsmittel nicht der einmal erlangte Rechtsvorteil nachträglicher Gesamtstrafenbildung genommen werden. Hieraus folgt jedoch nicht, dass das neu zur Entscheidung berufene Tatgericht auch für die Prüfung der Frage, ob eine „frühere Verurteilung“ im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB vorliegt, auf den Zeitpunkt der ersten tatrichterlichen Verhandlung abzustellen hätte.

2. Vielmehr ist hierfür der Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Sachentscheidung zur Schuld- oder Straffrage des im zweiten Rechtsgang mit der Sache befassten Tatgerichts maßgebend. „Frühere Verurteilung“ im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB ist daher auch eine Verurteilung, die erst nach der tatgerichtlichen Verhandlung im ersten Rechtsgang ergangen ist. Dies folgt nicht nur aus dem Wortlaut des § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB, sondern auch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, der darin besteht, Täter im Falle einer getrennten Aburteilung von Taten weder besser noch schlechter als bei einer gemeinsamen Aburteilung aller Taten zu stellen.

3. Wurde die abzuurteilende Tat zwischen zwei früheren Verurteilungen begangen, die untereinander nach § 55 StGB gesamtstrafenfähig, also insbesondere noch nicht erledigt sind, darf aus der Strafe für die neu abgeurteilte Tat und der Strafe aus der letzten Vorverurteilung keine Gesamtstrafe gebildet werden. Der letzten Vorverurteilung kommt gesamtstrafenrechtlich keine eigenständige Bedeutung zu, da die Taten aus beiden Vorverurteilungen bereits in dem früheren Erkenntnis hätten geahndet werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob eine nachträgliche Gesamtstrafe tatsächlich gebildet wurde oder im Verfahren nach § 460 StPO noch nachgeholt werden kann.

**125. BGH 5 StR 385/25 – Beschluss vom 17. November 2025 (LG Hamburg)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Anforderungen an die Begründung der Erfolgsaussicht; Gesamtwürdigung; Prognose; Überprüfung durch das Revisionsgericht).

§ 64 StGB

1. Nach § 64 Satz 2 StGB darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB geheilt oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang bewahrt und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abgehalten wird, die auf ihren Hang zurückgehen.

2. Notwendig, aber auch ausreichend für die vom Tatgericht zu treffende Prognose ist eine auf Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit höheren Grades für das Eintreten des Behandlungserfolgs. Hierfür ist es erforderlich, dass in der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Verurteilten konkrete Anhaltspunkte für einen erfolgreichen Verlauf der Therapie zu erkennen sind, die nicht nur die Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung, sondern die positive Feststellung der hohen Wahrscheinlichkeit einer konkreten Erfolgsaussicht tragen.

3. Damit das Revisionsgericht prüfen kann, ob eine Erfolgsaussicht in diesem vom Gesetzgeber geforderten Ausmaß besteht, bedarf es der Darlegung konkreter, als prognostisch bedeutsam für einen die Behandlung im Maßregelvollzug überdauernden Therapieerfolg bewerteter Umstände in den Urteilsgründen. Bestehen (gewichtige) negative Faktoren, die gegen die Erfolgsaussicht der Behandlung sprechen können, sind diese abzuhandeln und in eine umfassende Gesamtwürdigung einzustellen. Je mehr Faktoren gegen den Therapieerfolg eines Angeklagten sprechen, umso gewichtiger müssen die Anhaltspunkte dafür sein, dass die Hindernisse im Therapieverlauf gleichwohl überwunden werden können.

**149. BGH 4 StR 570/24 – Beschluss vom 20. November 2025 (LG Frankenthal [Pfalz])**

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Ermessensausübung; kumulative Anordnung von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, Anforderungen an die Urteilsgründe; Ausnahmecharakter der Maßregel; besondere Schuldschwere)

§ 66 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB; § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB

1. Die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung ist neben lebenslanger Freiheitsstrafe, auch bei Feststellung besonderer Schuldschwere, grundsätzlich zulässig. Die Urteilsgründe müssen jedoch erkennen lassen, dass und aus welchen Gründen das Tatgericht von seiner Ermessenbefugnis Gebrauch gemacht hat. Die möglichen Wirkungen einer kumulativen Anordnung von lebenslanger Freiheitsstrafe und der Maßregel der Sicherungsverwahrung sind dabei im Einzelfall unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen.

2. Das Tatgericht hat dem Ausnahmecharakter der fakultativen Maßregel Rechnung zu tragen und insofern zu prüfen, ob der Sicherungszweck der Maßregel bereits durch die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe erfüllt werden kann. Solange der Verurteilte noch gefährlich ist, wird eine rechtskräftige lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt. Kann hingegen die Strafvollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden, ist es kaum denkbar, dass die Sicherungsverwahrung wegen einer fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten vollzogen werden wird. Das Tatgericht hat diesen Gleichlauf des Prüfungsmaßstabs für eine bedingte Aussetzung und den damit einhergehenden Umstand, dass die Maßregel voraussichtlich nicht vollstreckt werden wird, bei seiner Ermessensentscheidung nach § 66 Abs. 2 oder 3 StGB zu bedenken.

3. Darüber hinaus gefordert ist eine Prüfung, ob die den Angeklagten insgesamt belastende Maßregel der Sicherungsverwahrung neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe erforderlich ist. Hierfür ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht nur die Feststellungen zum Tatgeschehen, sondern auch jene zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten berücksichtigt sind. Denn auf diesen fußt die rechtskräftige Strafe mitsamt der Feststellung der besonderen Schuldschwere.

**168. BGH 6 StR 545/25 – Beschluss vom 8. Dezember 2025 (LG Saarbrücken)**

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (Gesamtstrafenfähigkeit); Einweisung in eine Entziehungsanstalt (Voraussetzungen: Hang, symptomatischer Zusammenhang zwischen Betäubungsmittelkonsum und abgeurteilten Delikten, Persönlichkeit und Lebensumstände des Täters).

§ 55 Abs. 1 StGB; § 64 StGB

Die Anordnung der Einweisung in eine Entziehungsanstalt nach der Neufassung des § 64 Satz 2 StGB darf nur ergehen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ein hinreichender Therapieerfolg zu erwarten ist. Dadurch sind die Anforderungen an eine günstige Behandlungsprognose im Vergleich zur früheren Rechtslage „moderat angehoben“ worden, indem jetzt eine „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ vorausgesetzt wird. Die Beurteilung einer derartigen Erfolgsaussicht ist – wie auch vor der Neufassung – im Rahmen einer richterlichen Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßgebenden Umstände zu prüfen. Erforderlich ist deshalb, dass in der Persönlichkeit und den Lebensumständen des Verurteilten konkrete Anhaltspunkte für einen erfolgreichen Verlauf der Therapie zu erkennen sind, die nicht nur die Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung, sondern die positive Feststellung der hohen Wahrscheinlichkeit einer konkreten Erfolgsaussicht tragen.

**167. BGH 6 StR 478/25 – Beschluss vom 25. November 2025 (LG Stendal)**

Aufhebung der Einziehungsentscheidung (Einziehung von Tatmitteln: Anforderungen an die Begründung der Einziehungsanordnung, „Kurierfahrzeug“, Ermessensausübung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 74f StGB

Nach § 74 Abs. 1 StGB können Tatmittel eingezogen werden. Den Urteilsgründen muss jedenfalls bei höherwertigen Gegenständen grundsätzlich zu entnehmen sein, dass sich das Tatgericht bewusst war, eine Ermessensentscheidung zu treffen, und welche Gründe für die Ausübung des Ermessens gegeben waren. Dies gilt unabhängig von der

rechtlichen Notwendigkeit, die Einziehung im Eigentum eines Angeklagten stehender Tatmittel von nicht unerheblichem Wert bei der Strafzumessung erkennbar zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

## Rechtsprechung

## IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

**140. BGH 5 ARs 13/24 5 AR (VS) 9/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (Bayerisches Oberstes LG)**

Bischöfliches Ordinariat keine Justizbehörde (kirchengerichtliche Ermittlungen; Akteneinsicht; funktionale Betrachtung; enge Auslegung; Gerichte; öffentliche Stellen; hoheitliche Aufgaben; Strafverfolgung; Körperschaft des öffentlichen Rechts); kein Anwaltszwang im Rechtsbeschwerdeverfahren in Strafsachen.

§ 474 StPO; § 29 EGGVG

1. Das Bischöfliche Ordinariat eines Bistums unterfällt nicht der Regelung des § 474 Abs. 1 StPO. Die Vorschrift gilt für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden. Maßgeblich ist eine funktionale Betrachtungsweise. Es handelt sich um eine eng auszulegende Vorschrift, die im Sinne einer effektiven Strafrechtspflege die gesetzlichen Hürden für den Erhalt von Akteneinsicht für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden unter geringeren Voraussetzungen zulässt. Diese von Gesetzes wegen vergleichsweise niedrige Schwelle für die Akteneinsicht und der darin zum Ausdruck kommende Vertrauensvorschuss gegenüber der Justiz bedingen, dass der Staat entscheidet, wem dieses Vertrauen entgegengebracht wird.

2. Gerichte im Sinne des § 474 Abs. 1 StPO können nur staatliche Gerichte der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92 GG sein, die ihre Existenz staatlichen Gesetzen verdanken. Die kirchliche Gerichtsbarkeit beruht nicht auf staatlichen Gesetzen, sondern auf der in Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV enthaltenen Selbstverwaltungsgarantie zu Gunsten der Religionsgemeinschaften.

3. Die Strafverfolgung, einschließlich der ihr vorhergehenden Ermittlungstätigkeit, obliegt (mit Ausnahme der Privatklageverfahren nach §§ 374 ff. StPO) allein dem Staat (§ 152 StPO), nicht dem einzelnen Bürger oder nichtstaatlichen Institutionen. Letzteren kommt daher keine Hoheitsgewalt zu. Korpориerte Religionsgesellschaften sind nicht Teil der Staatsverwaltung und der Staatsgewalt. Sie nehmen weder staatliche Aufgaben wahr noch sind sie in die Staatsorganisation eingebunden. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn Ermittlungen im Rahmen eines kirchengerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden. Kirchengewalt bleibt auch hier stets nichtstaatliche Gewalt.

4. Öffentliche Stellen im Sinne des § 474 Abs. 2 Satz 1 StPO sind alle hoheitlich tätigen Stellen, die nicht Justizbehörden im Sinne des § 474 Abs. 1 StPO sind. Der Begriff der öffentlichen Stelle ist eng auszulegen. Gemeint sind nur Stellen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Kirchenkörperschaften erfüllen aber keine hoheitlichen Aufgaben. Aus dem bloßen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ergibt sich nichts anderes.

5. Für Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 29 EGGVG in Angelegenheiten der Strafrechtspflege besteht vor einem Strafsenat des Bundesgerichtshofs kein besonderer Anwaltszwang. Zwar hat der Gesetzgeber mit der Umstellung des Rechtsmittelsystems das Ziel verfolgt, das Rechtsbeschwerderecht für die Entscheidung von Zivil- und Strafsenaten des Bundesgerichtshofs in Justizverwaltungssachen zu harmonisieren. Er hat aber – anders als etwa in Zivil (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO) und Familiensachen oder in Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1, § 114 Abs. 2 FamFG) – davon abgesehen, einen solchen besonderen Anwaltszwang für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 29 EGGVG anzuordnen.

**118. BGH StB 1/26 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (OLG München)**

Beschwerde gegen Sitzungshaftbefehl (ordnungsgemäße Ladung des Angeklagten; Hinweis auf Folgen eines unentschuldigtes Ausbleibens; genügende Entschuldigung; privatärztliches Attest; milderer Mittel: Vorführbefehl).

§ 230 Abs. 2 StPO; § 302 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO

1. Eine genügende Entschuldigung i.S. des § 230 Abs. 2 StPO erfordert, dass dem Angeklagten bei Abwägung aller Gesichtspunkte aus seinem Fernbleiben billigerweise kein Vorwurf gemacht werden kann.

2. Eine solche Entschuldigung kann in einer Verhandlungs- oder Reiseunfähigkeit liegen, wobei es darauf ankommt, ob der Angeklagte zum Zeitpunkt der Abwesenheit tatsächlich verhandlungs- oder reiseunfähig war, und nicht darauf, ob er solches – beispielsweise durch Vorlage eines privatärztlichen Attests – vorgebracht oder belegt hat. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen handelt es sich um eine vom Gericht zu beantwortende Rechtsfrage.

3. Im Einzelfall kann das Vertrauen eines Angeklagten auf die entschuldigende Wirkung eines privatärztlichen Attestes dafür ausreichen, dass sein Nichterscheinen genügend entschuldigt ist. Dies kann aber ausscheiden, wenn der Angeklagte den Inhalt dieser ärztlichen Bescheinigung etwa durch bewusst überzeichnete Symptomangaben oder unzutreffende Angaben beeinflusst.

4. Zwar kann ein Vorführbefehl als milderes Mittel gegenüber einem Haftbefehl vorrangig sein. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, ob der Aufenthaltsort derart weit von dem Gericht entfernt ist, dass eine zeitnahe polizeiliche Vorführung praktisch nahezu unmöglich ist. Ferner kann berücksichtigt werden, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine wiederholte zwangsweise Vorführung des Angeklagten nicht erfolgreich wäre.

### **100. BGH 1 StR 322/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Mosbach)**

Übermittlung der Revisionsbegründung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (qualifizierte elektronische Signatur oder eigenhändige Versendung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach der verantwortenden Person: Nachweis durch elektronische Signatur).

§ 32a Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

1. Wird die Revisionsbegründung von einem Rechtsanwalt, der nicht als Wahl- oder Pflichtverteidiger mandatiert ist, qualifiziert elektronisch signiert und das elektronische Anwaltspostfach dieses Rechtsanwalts zur technischen Übermittlung genutzt, erfüllt die Versendung nicht die Anforderungen des § 32a Abs. 3 StPO, da der Rechtsanwalt nicht die die Revisionsbegründungsschrift „verantwortende Person“ ist.

2. Wird die Revisionsbegründung auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 32a Abs. 4 Satz 1 StPO eingereicht, muss die verantwortende Person das Dokument nicht nur (einfach) „signieren“, indem sie es maschinenschriftlich oder in sonstiger Weise mit ihrem Namenszug versieht, sondern gemäß § 32a Abs. 3 StPO auch selbst „einreichen“, d.h. die Übermittlung auf sicherem Wege selbst vornehmen.

3. Im Falle der Übermittlung auf dem sicheren Weg zwischen einem gemäß § 31a BRAO von der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfach und der elektronischen Poststelle eines Gerichts (§ 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO) muss die Übertragung über das besondere elektronische Anwaltspostfach des durch die Signatur als verantwortliche Person ausgewiesenen Rechtsanwalts erfolgen und zudem dieser selbst auch der tatsächliche Versender sein.

4. Die erforderliche eigenhändige Versendung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach wird durch den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis in Gestalt einer elektronischen Signatur am äußeren Umschlag der EGVP-Nachricht dokumentiert. Fehlt er, kann nicht von einem Eingang auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO ausgegangen werden.

5. Die Absenderangabe und die auch in solchen Fällen mit versandte „Safe-“ bzw. „Nutzer-ID“ können den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis nicht ersetzen. Sie identifizieren nur das besondere elektronische Anwaltspostfach, von dem aus das elektronische Dokument versandt wurde, nicht aber die das Dokument versendende Person.

### **120. BGH StB 61/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025**

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Ersuchen des Ermittlungsrichters des BGH um Zustimmung eines ausliefernden Staates zur Strafverfolgung; Grundsatz der Spezialität.

§ 83h Abs. 1 Nr. 1 IRG; § 304 Abs. 5 StPO; § 305 StPO

1. Der in einem Beschluss festgestellte erweiterte dringende Tatverdacht, die konstatierte Geltung des Grundsatzes der Spezialität sowie das Ersuchen um Zustimmung eines ausliefernden Staates zur Strafverfolgung unterfallen nicht dem Katalog des § 304 Abs. 5 StPO. Denn hierbei handelt es sich nicht um unmittelbare Entscheidungen darüber, ob der Beschuldigte in Haft zu nehmen oder zu halten ist.

2. Es besteht insoweit kein Raum für eine Analogie zu den in § 305 StPO geregelten Ausnahmetatbeständen oder zu § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO.

### **136. BGH 5 StR 593/25 – Beschluss vom 15. Dezember 2025 (LG Berlin I)**

Mangels ausreichender Begründung unzulässige Revision (Antrag; allgemeine Sachrüge).

§ 344 StPO

1. Ein Antrag nach § 344 Abs. 1 StPO, mit dem der tatsächliche Umfang und das Ziel der Revision dargelegt werden, stellt für sich noch keine auslegungsfähige Revisionsbegründung dar. Entsprechendes gilt, wenn noch nicht einmal ein Antrag formuliert, sondern das Rechtsmittel lediglich auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt wird.

2. Die zulässige Erhebung der allgemeinen Sachrüge setzt voraus, dass sich der Rechtsmittelbegründung zweifelsfrei erkennbar die Rüge entnehmen lässt, das sachliche Recht sei verletzt worden.

### **157. BGH 6 StR 260/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Halle)**

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; Vergewaltigung (Beweiswürdigung, Konstellation „Aussage gegen Aussage“).

§ 176c StGB; § 174 StGB; § 177 Abs. 1, Abs. 6 StGB

Steht „Aussage gegen Aussage“, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten zu beeinflussen geeignet sind, erkannt, in seine Überlegungen einbezogen und in einer Gesamtschau gewürdigt hat. Erforderlich ist regelmäßig eine sorgfältige Inhaltsanalyse der Zeugenaussagen, eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Angaben sowie die Bewertung von feststellbaren Aussage-motiven sowie von Konstanz, Detailliertheit und

Plausibilität. Dazu bedarf es zunächst einer geschlossenen – wenn auch gerafften – Darstellung der Angaben des Belastungszeugen in den Urteilsgründen. Daran hat sich die Prüfung auf Übereinstimmungen, Widersprüche,

Ergänzungen und Auslassungen anzuschließen. Erst auf Grundlage dessen ist es dem Revisionsgericht möglich zu prüfen, ob die Beweiswürdigung den bei dieser Beweislage geltenden besonderen Anforderungen entspricht.

## Rechtsprechung

## V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

**101. BGH 1 StR 326/25 – Beschluss vom 20. August 2025 (LG München I)**

BGHR; unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (nicht geringe Menge des synthetischen Cannabinoids „ADB-BINACA“; Verfahren zur Bestimmung der nicht geringen Menge).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

1. Die nicht geringe Menge des synthetischen Cannabinoids „ADB-BINACA“ (andere Trivialnamen „ADB-BUTINACA“ oder „ADMB-BINACA“) beginnt bei einem Gramm Wirkstoffmenge. (BGHR)

2. Der Grenzwert der nicht geringen Menge eines Wirkstoffs ist stets in Abhängigkeit von dessen konkreter Wirkungsweise und Intensität festzulegen. Maßgeblich ist zunächst die äußerst gefährliche, gar tödliche Dosis des Wirkstoffs (vgl. BGHSt 35, 179). Fehlen hierzu gesicherte Erkenntnisse, so errechnet sich der Grenzwert als ein Vielfaches der durchschnittlichen Konsumeinheit eines nicht an den Genuss dieser Droge gewöhnten Konsumenten. Das Vielfache ist nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Stoffes, insbesondere seines Abhängigkeiten auslösenden oder sonstigen gesundheitsschädigenden Potentials zu bemessen (vgl. BGHSt 53, 89 Rn. 13). Lassen sich auch zum Konsumverhalten keine ausreichenden Erkenntnisse gewinnen, so entscheidet ein Vergleich mit verwandten Wirkstoffen (vgl. BGHSt 51, 318 Rn. 12 ff.). (Bearbeiter)

**144. BGH 4 StR 420/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Detmold)**

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge („Umtausch“ mangelhaften Rauschgifts, Wirkstoffkonzentration); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht der Maßregel: Therapiebedürftigkeit, Einsicht des Angeklagten, Nachreifung).

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 64 StGB

1. Wird eine zum Weiterverkauf erworbene Rauschgiftmenge umgetauscht, weil die gelieferte Qualität nicht den Erwartungen entspricht, ist die Nachlieferung einer mangelfreien Ware auf die Abwicklung ein und desselben Rauschgiftgeschäfts gerichtet.

2. Das Unrecht einer Betäubungsmittelstraftat und die Schuld des Täters werden maßgeblich durch die Wirkstoffkonzentration und die Wirkstoffmenge bestimmt. Hierzu bedarf es deshalb konkreter Feststellungen, wobei der Wirkstoffgehalt in Gewichtsprozenten anzugeben oder als

Gewichtsmenge zu bezeichnen ist. Der Tatrichter muss grundsätzlich auch dann Angaben dazu machen, von welchem Wirkstoffgehalt er konkret ausgeht, wenn er schlechte, durchschnittliche oder gute Qualität zugrunde legt. Von genaueren Feststellungen kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass eine konkrete Angabe des Wirkstoffgehalts das Strafmaß zugunsten des Angeklagten beeinflussen kann.

3. Stehen die tatgegenständlichen Betäubungsmittel für eine Untersuchung nicht mehr zur Verfügung, muss das Tatgericht unter Berücksichtigung der anderen ausreichend sicher festgestellten Umstände die Wirkstoffkonzentration – notfalls unter Anwendung des Zweifelssatzes – durch eine Schätzung festlegen.

**133. BGH 5 StR 537/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Hamburg)**

Verbrechensverabredung; Mittäterschaft bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (bloße Veranlassung einer Einfuhrtat).

§ 30 Abs. 2 StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB

1. Mittäter der Einfuhr von Betäubungsmitteln kann auch sein, wer das Rauschgift nicht selbst ins Inland verbringt; der Tatbeitrag des Mittäters muss dann aber einen Teil der Tätigkeit aller und dementsprechend das Handeln der anderen eine Ergänzung seines Tatbeitrages darstellen. Entscheidender Bezugspunkt für die anzustellende wertende Gesamtbetrachtung ist hierbei der Einfuhrvorgang selbst. Das bloße Veranlassen einer Einfuhrtat ohne Einfluss auf deren Durchführung genügt für die Annahme einer täterschaftlichen Begehung regelmäßig nicht.

2. Eine Verbrechensverabredung nach § 30 Abs. 2 StGB setzt voraus, dass eine Willenseinigung von jedenfalls zwei zur Tatbegehung entschlossenen Personen zustande gekommen ist, an der Verwirklichung eines hinreichend konkretisierten Verbrechens mittäterschaftlich mitzuwirken.

**111. BGH 2 StR 425/24 – Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Erfurt)**

Meistbegünstigungsgrundsatz (KCanG; unbeachtliche Hilfserrwägungen zur Strafzumessung); unbegründete Verfahrensrüge (Verwertung von ANOM-Daten); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Korrektur eines Rechenfehlers; Erfordernis einer einheitlichen

Einziehungsentscheidung bei Einbeziehung einer früheren Verurteilung).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 55 Abs. 2 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 29a Abs. 1 BtMG; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 354a StPO

Eine Schuldspruchänderung nach § 2 Abs. 3 KCanG, § 354a StPO kann auch dann zur Aufhebung des Strafausspruchs führen, wenn die Strafkammer ausgeführt hat, sie hätte auch unter Anwendung der Vorschriften des Konsumcannabisgesetzes weder andere Einzelstrafen noch eine andere Gesamtfreiheitsstrafe verhängt. Hilferwägungen zur Strafzumessung sind unzulässig, wenn sie der Tatrichter für den Fall anstellt, dass er einen anderen Strafraum für dieselbe Tat zu Grunde gelegt hätte.

**129. BGH 5 StR 459/25 – Urteil vom 3. Dezember 2025 (LG Hamburg)**

Bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis in nicht geringer Menge (Schusswaffe; räumliche Nähe; Verfügbarkeit während eines Einzelakts).

§ 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG

Der Qualifikationstatbestand des § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG ist unter anderem dann erfüllt, wenn der Täter mit Cannabis in nicht geringer Menge Handel treibt und dabei eine Schusswaffe mit sich führt. Die Schusswaffe muss sich dafür so in der räumlichen Nähe des Täters befinden, dass er sich ihrer jederzeit – also ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeiten – bedienen kann. Es genügt, wenn dieser qualifizierende Umstand lediglich bei einem den Tatbestand des Handeltreibens erfüllenden Einzelakt verwirklicht ist. Tatbestandlich erfasst ist deshalb auch eine Bewaffnung bei Teilakten des Handeltreibens, die dem eigentlichen Güterumsatz vorausgehen oder nachfolgen, etwa das Vorhalten der Handelsmenge oder Zahlvorgänge.

#### Aufsätze und Anmerkungen

## Zur Darstellung des „Inneneingriffs“ und Verwendung eines Pkw als gefährliches Werkzeug (§§ 315b, 224 StGB)

### Anmerkung zu BGH HRRS 2025 Nr. 441

Von RA Dr. jur. Dominik Birner\*

Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist unter anderem<sup>1</sup> das Anfahren von Personen. Die Entscheidung ist ein Beispiel dafür, dass die Darstellung des Inneneingriffs im Sinne von § 315b StGB (nicht nur) in der Rechtsprechung weitgehend missglückt ist. Ausführungen, die eigentlich zur Erläuterung eingesetzt werden, bewirken im Endeffekt genau das Gegenteil. Weiterhin wird die Diskussion um das Merkmal „mittels“ in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB aufgegriffen; die Rechtsprechung fordert diesbezüglich einen unmittelbar eintretenden Verletzungserfolg.

Der Angeklagte war mit dem Geschädigten in Streit geraten und wollte wegfahren.<sup>2</sup> In der gegenständlichen Entscheidung wird das folgende Geschehen wie folgt wiedergegeben:

„Der an dessen ‚linker vorderer Frontschürze‘ stehende Geschädigte forderte den Angeklagten lautstark auf, das Fahrzeug zu verlassen. Der Angeklagte ließ den Motor aufheulen, um klarzumachen, dass er nun wegfahren werde, und fuhr ein kurzes Stück nach vorne. Der Geschädigte lehnte sich sodann mit seinem Oberkörper ‚ein wenig nach vorne auf die Motorhaube‘ und forderte den Angeklagten unter Hinweis auf die bald eintreffende Polizei nochmals auf, auszusteigen. Der Angeklagte wollte jedoch die Örtlichkeit weiterhin so schnell wie möglich verlassen und beschleunigte den Pkw stark. Der Geschädigte rutschte dadurch über die Motorhaube in Richtung des oberen linken Bereichs der Windschutzscheibe bzw. des Dachs und fiel danach auf die Straße, was der Angeklagte

\* Der Autor ist Rechtsanwalt bei Dr. Wilfurth Rechtsanwälte Amberg.

<sup>1</sup> Ein weiterer Komplex betrifft die §§ 263ff. und 267 StGB. Der Angeklagte hat aufgrund von gefälschten Bonitätsnachweisen einen Dispositionskredit bewilligt bekommen (siehe BGH Ur. v. 13.03.2025 – 4 StR 223/24, HRRS 2025 Nr. 441, Rn.

1 –14.). Vor allem in Bezug auf den Gefährdungsschaden beim Betrug besteht noch Diskussionsbedarf.

<sup>2</sup> BGH Ur. v. 13.03.2025 – 4 StR 223/24, HRRS 2025 Nr. 441, Rn. 16.

durch sein starkes und ruckartiges Anfahren zumindest billigend in Kauf nahm. Dieser fuhr davon, um die Feststellung seiner Person und seiner Beteiligung an dem Unfall zu verhindern. Der Geschädigte erlitt durch den Aufprall auf dem Boden starke Schmerzen sowie Prellungen im Bereich des rechten Ellenbogens und der rechten Hüfte. Er benötigte für mehr als eine Woche Gehhilfen und war bis zum Jahresende 2022 arbeitsunfähig krankgeschrieben.<sup>3</sup>

## 1. § 315b StGB: Darstellung des Inneneingriffs durch den BGH

Im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten steht vorliegend ein „ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff“ im Sinne von § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB in Frage. Nach der h.M. kann ein Eingriff auch aus dem Inneren des Verkehrs heraus erfolgen.<sup>4</sup> Dieser sogenannte Inneneingriff<sup>5</sup> ist Thema der nachfolgenden Erörterungen.

Ich gehe die Ausführungen des BGH im Folgenden der Reihe nach durch. Die Aussagen sind nicht per se falsch, jedoch zu einem großen Teil unpräzise und missverständlich.

### a. Einleitung der Rechtsfigur

Der BGH führt wie folgt zum Inneneingriff hin:

„Ein vorschriftswidriges Verhalten im fließenden Verkehr wird von § 315b StGB jedoch nur erfasst, wenn ein Fahrzeugführer das von ihm gesteuerte Kraftfahrzeug in verkehrsförderlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzt, er mithin in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu

pervertieren“, und es ihm darauf ankommt, hierdurch in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen.“<sup>6</sup>

Zunächst ist klarzustellen, dass § 315b StGB nicht mit einem „vorschriftswidrigen Verhalten“ in Zusammenhang stehen braucht.<sup>7</sup> Ein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften wird in dessen Tatbestand gerade nicht vorausgesetzt, vgl. demgegenüber § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der StVO.<sup>8</sup>

Auch die Nennung des „fließenden Verkehrs“ ist irreführend.<sup>9</sup> Es entsteht der Eindruck, dass die Zusatzvoraussetzungen nur für den fließenden Verkehr, nicht aber für das Pendant des ruhenden Verkehrs gelten; damit sind im Allgemeinen parkende und haltende Fahrzeuge gemeint.<sup>10</sup> Von der ganz h.M. wird aber eine Privilegierung auch des ruhenden Verkehrs anerkannt.<sup>11</sup> Begründet wird dies mit einer Sperrwirkung von § 315c Abs. 1 Nr. 2g) StGB („haltende oder liegende gebliebene Fahrzeuge“).<sup>12</sup> Es ist zuzugeben, dass Eingriffe aus dem ruhenden Verkehr heraus die Ausnahme sein werden (Beispiele: haltender Pkw wird zum Hindernis,<sup>13</sup> haltender Pkw blendet Verkehr mit Fernlicht<sup>14</sup>). Trotzdem ist dem Begriff „fließender Verkehr“ eine allgemeine Formulierung wie „Verkehrsteilnahme“ vorzuziehen. In diesem Zusammenhang ist außerdem noch zu erwähnen, dass nicht nur „Fahrzeugführer“, sondern *alle* Verkehrsteilnehmer im Rahmen von § 315b StGB privilegiert werden;<sup>15</sup> ausdrücklich klargestellt hat der BGH dies für Fußgänger.<sup>16</sup>

In dem obigen Zitat werden weiterhin vier Kriterien aufgeführt, die allesamt aus früheren Entscheidungen entnommen worden sind: verkehrsförderliche Einstellung,<sup>17</sup> bewusste Zweckwidrigkeit,<sup>18</sup> Pervertierungsabsicht<sup>19</sup>, Eingriffsabsicht in den Straßenverkehr.<sup>20</sup> Auf diese wird an späterer Stelle noch einmal eingegangen.

<sup>3</sup> BGH Urt. v. 13.03.2025 – 4 StR 223/24, HRRS 2025 Nr. 441, Rn. 17.

<sup>4</sup> BGH Beschl. v. 26.08.1997 – 4 StR 350/97, NStZ-RR 1998, 187 (187); BGH Urt. v. 20.02.2003 – 4 StR 228/02, HRRS-Datenbank, Rn. 18; BGH Beschl. v. 21.06.2016 – 4 StR 1/16, HRRS 2016, Nr. 971 (Rn. 7); *Burhoff* VRR 2012, 251 (252); *Janiszewski* Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl. 2004, Rn. 248; *König* in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 12; a.A. *Obermann* Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr 2005, S. 51–54.

<sup>5</sup> Dieser Begriff wird allgemein in der Rspr. und Literatur verwendet.

<sup>6</sup> BGH Urt. v. 13.03.2025 – 4 StR 223/24, HRRS 2025 Nr. 441, Rn. 21.

<sup>7</sup> BGH Urt. v. 22.07.1999 – 4 StR 90–99, HRRS-Datenbank Rn. 5; BGH Urt. v. 20.02.2003 – 4 StR 228/02, HRRS-Datenbank, Rn. 18; *König* in LK, 13. Aufl. 2020, § 315 Rn. 44 a.E.; *Pegel* in MüKo, 4. Aufl. 2022, § 315 Rn. 54 a.E.

<sup>8</sup> Vgl. *König* in LK, 13. Aufl. 2020, § 315 Rn. 44 a.E.; *Pegel* in MüKo, 4. Aufl. 2022, § 315 Rn. 54 a.E.

<sup>9</sup> Ggf. in Anlehnung an BT-Drs. IV/651, S. 28.

<sup>10</sup> *Figgenger* in *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke*, 28. Aufl. 2024, § 12 StVO Rn. 1; *Herb* in LK, 13. Aufl. 2020, § 142 Rn. 202 (zu § 142 Abs. 4 StGB); *Kretschmer* in NK, 6. Aufl. 2023, § 142 Rn. 113 (ebenfalls zu § 142 Abs. 4 StGB).

<sup>11</sup> OLG Frankfurt Urt. v. 28.03.1956 – 2 Ss 114/56, NJW 1956, 1210; BGH Urt. v. 31.08.1995 – 4 StR 283/95, HRRS-Datenbank, Rn. 8; BGH Urt. v. 22.07.1999 – 4 StR 90–99, NJW 1999, 3132 (3132); BayObLG Beschl. v. 11.02.1974 –

RReg 5 St I 84/73, JR 1975, 164 (165); *Geppert* Jura 1996, 639 (641); *König* in LK, 13. Aufl. 2020, 315b Rn. 11f.; *Seier/Hillebrand*, NZV 2003, 490 (490); *Tauber* Konkrete Gefährdungen außerhalb des Straßenverkehrs 2018, S. 152f.; a.A. *Pegel* in MüKo, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 22.

<sup>12</sup> *König* in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 11; vgl. BayObLG Urt. v. 29.04.1969 – RReg. 2 b St 418/68, BayObLGSt 1969, 67 (71); *Hecker* in TK, 31. Aufl. 2023, § 315b Rn. 7.

<sup>13</sup> Ein Beispiel aus der Rspr. war nicht zu finden.

<sup>14</sup> OLG Frankfurt Urt. v. 28.03.1956 – 2 Ss 114/56, NJW 1956, 1210.

<sup>15</sup> *König* in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 17.

<sup>16</sup> Vgl. zum Fußgänger BGH Urt. v. 31.08.1995 – 4 StR 283/95, HRRS-Datenbank, Rn. 8 („Münchener Fahrbahngeher“).

<sup>17</sup> BGH Urt. v. 03.08.1978 – 4 StR 229/78, BGHSt 28, 87; BGH 4 StR 283/95, Urt. v. 31.08.1995, HRRS-Datenbank, Rn. 8.

<sup>18</sup> BGH Urt. v. 02.12.1982 – 4 StR 584/82, WKRS 1982, 14655 Rn. 8; BGH Urt. v. 04.04.1985 – 4 StR 64/85, BeckRS 1985 30393577; BayObLG Beschl. v. 05.04.1989 – RReg. 2 St 379/88, NZV 1989, 443; OLG Köln, Beschl. v. 06.02.1985 – Ss 637/84, VRS 69, 30 (31).

<sup>19</sup> BGH Urt. v. 31.08.1995 – 4 StR 283/95, HRRS-Datenbank, Rn. 8 a.E.

<sup>20</sup> BGH Beschl. v. 06.07.1989 – 4 StR 321/89, NZV 1990, 35; BGH Urt. v. 31.08.1995 – 4 StR 283/95, HRRS-Datenbank, Rn. 8 a.E., 18, 19 (in letztgenannter ist ausdrücklich von „Absicht“ die Rede).



b. Erfordernis eines Schädigungsvorsatzes

Der BGH fährt wie folgt fort:

„Bei Vorgängen im fließenden Verkehr muss zu einem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeugs in verkehrsfreudlicher Absicht ferner hinzukommen, dass das Fahrzeug mit zumindest bedingtem Schädigungsvorsatz missbraucht wurde“<sup>21</sup>

Nun werden die Ausführungen um das neuere Merkmal „Schädigungsvorsatz“ ergänzt, welches der BGH mit einer Grundsatzentscheidung im Jahr 2002 eingeführt hat.<sup>22</sup> Der BGH lässt erkennen, dass die im 1. Zitat aufgeführten Erfordernisse und der Schädigungsvorsatz *kumulativ* gegeben sein müssen („hinzukommen“).<sup>23</sup>

c. Bezugnahme auf den Fortbewegungszweck

In der gegenständlichen Entscheidung wird (erst jetzt) wie folgt ausgeführt:

„Es liegt nahe, dass er sein Fahrzeug nicht zuvörderst als Fortbewegungsmittel zu nutzen gedachte.“<sup>24</sup>

Die grundlegende Annahme, dass § 315b StGB nicht greift, wenn der Täter lediglich eine Fortbewegung anstrebt, gehört eigentlich an den Anfang der Erläuterungen zum Inneneingriff. Der BGH spielt hier auf die – auf einem Fortbewegungszweck beruhende – Verkehrsteilnahme und deren Privilegierung im Rahmen von § 315b StGB an. Es fehlt aber einiges an Kontext: Die Verkehrsteilnahme kann eigentlich nur unter die Nachbarvorschriften §§ 315c<sup>25</sup> StGB und 315d<sup>26</sup> StGB subsumiert werden. Diese Vorschriften erfassen ausweislich ihres Wortlauts (fehlerhafte) Vorgänge *im* Verkehr,<sup>27</sup> und zwar nach der allg.M. abschließend („Sperrwirkung“)<sup>28</sup> § 315b StGB hingegen stellt den Eingriff *in den* Verkehr unter Strafe. Aus diesem Grund muss dem Täter im Rahmen von § 315b StGB die eigentliche Verkehrsteilnahme entzogen werden; hierzu dient der oben genannte Schädigungsvorsatz.

d. Genügt auch ein Nötigungsvorsatz?

Schließlich gibt der Senat der zur weiteren Entscheidung berufenen Kammer den folgenden Hinweis mit:

„Wollte er den Geschädigten gewaltsam dazu bringen, den Weg freizumachen, hätte der Angeklagte den Pkw vielmehr in erster Linie als Nötigungsmittel eingesetzt und daher mit der für einen verkehrsfremden Inneneingriff erforderlichen Pervertierungsabsicht gehandelt.“<sup>29</sup>

Damit enden die Ausführungen zu § 315b StGB. Es bleibt nun der Eindruck zurück, dass ein Nötigungsvorsatz erforderlich und/oder ausreichend ist, um einen Inneneingriff annehmen zu können.<sup>30</sup> Dies entspricht aber ganz offensichtlich nicht der Meinung des Senats, der die obige Grundsatzentscheidung an keiner Stelle in Frage stellt.<sup>31</sup>

Exkurs zur Frage, ob auch ein Nötigungsvorsatz für den Inneneingriff ausreichen würde:

In der früheren Rechtsprechung wurde ein Nötigungsvorsatz als ausreichend angesehen.<sup>32</sup> In der heutigen Rechtsprechung und Literatur ist dies – jedenfalls seit dem obigen Grundsatzurteil zum Schädigungsvorsatz – nicht mehr der Fall.<sup>33</sup> Fraglich ist, ob es dennoch sachgerecht wäre, den Inneneingriff nach § 315b StGB auf einen Nötigungsvorsatz zu stützen. Einiges spricht dafür: Gerade bei hohen Geschwindigkeiten sind Verkehrsvorgänge besonders störungsanfällig, was Nötigungen im Straßenverkehr gefährlicher macht als andernorts;<sup>34</sup> zu denken ist insbesondere an Drängler auf der Autobahn. In § 240 StGB kommt diese besondere Gefährlichkeit nicht zum Ausdruck und die §§ 315c und 315d StGB erfassen Nötigungen als solche nicht. Bedenken, dass der Drängler einer angemessenen Sanktionierung entgeht, liegen daher nahe. Hinzu kommt, dass § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB gerade deshalb ins Gesetz eingefügt worden ist, um hochgefährliche Verhaltensweisen „aufzufangen“.<sup>35</sup> Weiterhin haftet § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB („Hindernisse bereitet“) ein gewisses Nötigungselement an, soll durch die Tat doch ein

<sup>21</sup> BGH Urt. v. 13.03.2025 – 4 StR 223/24, HRRS 2025 Nr. 441, Rn. 21.

<sup>22</sup> BGH 4 StR 228/02, Urt. v. 20.02.2003, HRRS-Datenbank, Rn. 18; kritisch v.a. König NSTz 2004, 175 (177); ders. NZV 2005, 27 (28f.); ders. in FS-Geppert 2011, S. 259 (S. 263f.); ders. in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 57.

<sup>23</sup> Siehe das vorangegangene Zitat; so auch st.Rspr. BGH Urt. v. 20.02.2003 – 4 StR 228/02, HRRS-Datenbank, Rn. 18; BGH Beschl. v. 22.11.2011 – 4 StR 522/11, HRRS 2012 Nr. 172, Rn. 4; OLG Hamm Beschl. v. 31.01.2017 – 4 RVs 159/16, openJur 2019, 16224, Rn. 23.

<sup>24</sup> BGH Urt. v. 13.03.2025 – 4 StR 223/24, HRRS 2025 Nr. 441, Rn. 22.

<sup>25</sup> BGH Beschl. v. 20.02.2003 – 4 StR 228/02, HRRS-Datenbank, Rn. 18; Geppert Jura 2001, 559 (564); Grupp/Kinzig, NSTz 2007, 132 (133); Pegel in MüKo, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 23; vgl. auch BT-Drs. IV/651, S. 28.

<sup>26</sup> Birner Die „verkehrsspezifische Gefahr“ nach § 315b StGB 2023, S. 23f.

<sup>27</sup> Vgl. zu § 315c König in LK, 13. Aufl. 2020, § 315c Rn. 5.

<sup>28</sup> König in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 17.

<sup>29</sup> BGH Urt. v. 13.03.2025 – 4 StR 223/24, HRRS 2025 Nr. 441, Rn. 22.

<sup>30</sup> So auch bei Kudlich in BeckOK, 65. Ed. 01.05.2025, § 315b Rn. 17 („Nötigungsvorsatz“).

<sup>31</sup> Vgl. BGH Urt. v. 13.03.2025 – 4 StR 223/24, HRRS 2025 Nr. 441.

<sup>32</sup> BGH Beschl. v. 26.05.1955 – 4 StR 117/55, BGHSt 7, 379 (380); BGH Urt. v. 24.07.1975 – 4 StR 165/75, NJW 1975, 1934; BGH Beschl. v. 22.02.2001 – 4 StR 25/01, HRRS-Datenbank, Rn. 4f.; zu weiteren Beispielen siehe König in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 44.

<sup>33</sup> BGH Urt. v. 20.02.2003 – 4 StR 228/02, HRRS-Datenbank, Rn. 19; BGH Beschl. v. 09.02.2010 – 4 StR 556/09, HRRS 2010 Nr. 271, Rn. 8; Tauber Konkrete Gefährdungen außerhalb des Straßenverkehrs 2018, S. 164; Kudlich in BeckOK, 65. Ed. 01.05.2025, § 315b Rn. 18.1; König in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 12a.

<sup>34</sup> Obermann Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr 2005, S. 45.

<sup>35</sup> Vgl. BT-Drs. IV/651, S. 28 m.V.a. S. 22f.

Verkehrsvorgang behindert werden.<sup>36</sup> Über das Merkmal „ähnlich, ebenso gefährlich“ ließe sich das Nötigungselement auch auf Nr. 3 übertragen.

Andererseits ist der Nötigungsvorsatz enger mit dem aus § 315b StGB ausgeklammerten Fortbewegungszweck (siehe oben) verbunden als der Schädigungsvorsatz. Wer im Straßenverkehr nötigt, möchte typischerweise selbst vorankommen. Der Nötigungsvorsatz ist auch nicht kongruent mit dem in § 315b StGB enthaltenen Sachgefahreneffekt. Eine Sache allein kann nicht genötigt werden – es müsste immer eine Person mit vor Ort sein, die die Sache bedient. Das genannte Kriterium „Schädigungsvorsatz“ hingegen ergibt sowohl in Bezug auf den Personengefahreneffekt als auch den Sachgefahreneffekt Sinn: Beide Tatobjekte können einen Schaden erleiden.

f. Stellungnahme: Schädigungsvorsatz allein genügt

Richtigerweise ist es *allein* das Merkmal „Schädigungsvorsatz“, auf welches es bei der Prüfung des Inneneingriffs ankommt. Wer einen Menschen oder eine Sache schädigen will, indem er sein Fahrzeug einsetzt, pervertiert dasselbe *immer*.<sup>37</sup> Der Schädigungsvorsatz stellt die Konkretisierung der Pervertierungsabsicht dar.<sup>38</sup> Dies bedeutet wiederum, dass die Pervertierungsabsicht nicht gesondert geprüft werden muss. Genauso verhält es sich mit den Kriterien „verkehrsfeindliche Einstellung“ und „bewusst zweckwidrig“; auch diese werden vom Schädigungsvorsatz mitumfasst. Es ist weder erforderlich noch hilfreich, zusätzliche Kriterien aus der Zeit vor der Einführung des Schädigungsvorsatzes „mitzuschleppen“, wie es in der vorliegenden und in zahlreichen weiteren Entscheidungen<sup>39</sup> der Fall ist.

g. In der vorliegenden Entscheidung hätte noch das Merkmal „Eingriff von einigem Gewicht“ erwähnt werden können,<sup>40</sup> Es handelt sich also um eine objektive Eingrenzung des Inneneingriffs durch die Rechtsprechung. Der Eingriff von einigem Gewicht war insofern zu problematisieren, als in dem Sachverhalt von einer geringen Geschwindigkeit auszugehen ist. Letztlich wird man in Anbetracht der

starken Beschleunigung das Merkmal am Ende bejahen müssen.<sup>41</sup>

h. Nach dem oben Gesagten könnte der Inneneingriff in einer Entscheidung o.Ä. etwa wie folgt dargestellt werden: „§ 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB wurde in Form des sogenannten Inneneingriffs verwirklicht. Normalerweise stellt eine Verkehrsteilnahme keinen „Eingriff“ im Sinne von § 315b StGB dar. Verkehrsteilnehmer können sich ausschließlich unter den Voraussetzungen der benachbarten §§ 315c und 315d StGB strafbar machen. Ausnahmsweise kann ein Verhalten innerhalb des Verkehrs zu einem (Innen-)Eingriff pervertiert werden. Voraussetzung ist, dass der Täter subjektiv mit einem Schädigungsvorsatz handelt und er objektiv eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht vornimmt.“

i. Exkurs: In der Entscheidung wurde auch § 142 StGB kurz angesprochen. Dieser Straftatbestand ist in der 1. Instanz bejaht worden. Der dortige Unfallbegriff ist im Wesentlichen ein Spiegelbild des Inneneingriffs. Ein Unfall liegt *nicht* vor, wenn sich das Verhalten des Täters als ausschließlich deliktisch darstellt.<sup>42</sup> Stellt sich ein Verhalten sowohl als deliktisch als auch als eine Verkehrsteilnahme dar, soll § 142 StGB anwendbar bleiben.<sup>43</sup> Unter diese Fallgruppe lässt sich auch der vorliegende Sachverhalt subsumieren. Der Angeklagte ist nämlich geflohen, nachdem der Geschädigte diesen bei einer Kennzeichenmanipulation erwischt hatte; das Anfahren des Angeklagten sollte die Flucht ermöglichen.<sup>44</sup> Eine derartige Differenzierung findet im Rahmen von § 315b StGB bislang nicht statt.

## 2. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB: Gefährliche Körperverletzung *mittels* eines Pkws

Zudem setzt der BGH im Hinblick auf § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB in ständiger Rechtsprechung<sup>45</sup> Folgendes voraus: Der Körperverletzungserfolg im Sinne von § 223 Abs. 1 StGB muss unmittelbar durch den Anstoß Fahrzeug-Körper eintreten. In der Literatur stößt diese Ansicht zu Recht auf Kritik.<sup>46</sup>

<sup>36</sup> Fabricius GA 1994, 164 (170); dahingehend auch König in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 41; a.A. Obermann Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr 2005, S. 45, Fn. 150 m.V.a. S. 98.

<sup>37</sup> Vgl. Birner Die „verkehrsspezifische Gefahr“ nach § 315b StGB 2023, S. 25.

<sup>38</sup> BGH Urt. v. 20.02.2003 – 4 StR 228/02, HRRS-Datenbank, Rn. 18 a.E.; Pegel in MüKo, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 18.

<sup>39</sup> Mit identischen Formulierungen z.B. BGH Beschl. v. 16.10.2003 – 4 StR 275/03, HRRS 2004 Nr. 98, Rn. 6; BGH Beschl. v. 01.09.2005 – 4 StR 292/05, HRRS 2005 Nr. 740, Rn. 2; BGH Beschl. v. 15.08.2023 – 4 StR 227/23, HRRS 2024 Nr. 277, Rn. 7; OLG Hamm Beschl. v. 31.01.2017 – 4 RVs 159/16, openJur 2019, 16224, Rn. 23.

<sup>40</sup> BGH Urt. v. 02.04.1969 – 4 StR 102/69, NJW 1969, 1218 (1219); BGH Urt. v. 31.08.1995 – 4 StR 283/95, NJW 1996, 203 (204); BGH Beschl. v. 20.03.2001 – 4 StR 33/01, HRRS 2001, Rn. 5; kritisch König in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 48; Pegel in MüKo, 4. Aufl. 2022, § 315b Rn. 49.

<sup>41</sup> König in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 48 m.w.N.

<sup>42</sup> BGH Urt. v. 15.11.2001 – HRRS-Datenbank, Rn. 7; BGH Urt. v. 20.06.2024 – 4 StR 15/24, HRRS 2024 Nr. 1160, Rn. 13; OLG Jena Urt. v. 18.09.2007 – 1 Ss 191/07, NZV 2008, 366.

<sup>43</sup> König in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 19; vgl. BGH Urt. v. 27.07.1972 – 4 StR 287/72, NJW 1972, 1960 (1961); BGH Urt. v. 20.02.2003, 4 StR 228/02, HRRS-Datenbank, Rn. 19; kritisch Müller/Kraus, NZV 2003, 559.

<sup>44</sup> Vgl. BGH Urt. v. 27.07.1972 – 4 StR 287/72, NJW 1972, 1960 (1961); BGH Urt. v. 20.02.2003, 4 StR 228/02, HRRS-Datenbank, Rn. 19; König in LK, 13. Aufl. 2020, § 315b Rn. 19.

<sup>45</sup> BGH Beschl. v. 20.12.2012 – 4 StR 292/12, HRRS 2013, Nr. 305, Rn. 9–12; BGH Beschl. 05.01.2010 – 4 StR 478/09, HRRS 2010 Nr. 176; BGH Beschl. v. 30.07.2013 – 4 StR 275/13, HRRS 2013 Nr. 780; BGH Beschl. v. 14.09.2021 – 4 StR 21/21, HRRS 2021 Nr. 1162, Rn. 14.

<sup>46</sup> Böse ZJS 2017, 110; Engländer HRRS 2013, 389 (390); Edsen Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs in § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB 2013, S. 112; Jäger JA 2013, 472; Rengier BT 2, 26. Aufl. 2025, § 14 Rn. 42; Wolters in SK, 10. Aufl. 2023, § 224

a. Meines Erachtens sind insofern zwei Argumente hervorzuheben:

Der Wortlaut „mittels“ lässt sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht mit der vom BGH geforderten Unmittelbarkeit gleichsetzen,<sup>47</sup> im Gegenteil: „mittels“ steht dem Begriff „mittelbar“ nahe. Und auch im Duden werden unspezifische Begriffe wie „anhand“, „durch“ und „mit“ als Synonyme aufgeführt.<sup>48</sup> Zudem bezieht sich die besondere Verletzungsgefährlichkeit des Werkzeugs nicht auf den Körperverletzungserfolg, sondern auf die Körperverletzungshandlung.<sup>49</sup> Und schließlich spiegelt auch die allgemein anerkannte und vom BGH selbst verwendete Definition des gefährlichen Werkzeugs „Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen“<sup>50</sup> dieses Verständnis wider. Eine Eignung in diesem Sinne kann auch dann angenommen werden, wenn das Opfer beschleunigt wird<sup>51</sup> oder der Täter dessen Trägheit ausnutzt.<sup>52</sup>

Nicht gefolgt werden kann hingegen dem in der Literatur mehrfach vorgebrachten Argument, das Anfahren des Opfers stehe hinsichtlich der Gefährlichkeit dem Auf-Die-Straße-Schleudern desselben gleich.<sup>53</sup> Zwar sind die Geschwindigkeiten des Pkw einerseits und des beschleunigten Opfers andererseits vergleichbar (im letztgenannten Fall überträgt der Pkw seine Geschwindigkeit auf das Opfer). Jedoch ist das Gewicht eines Pkw im Regelfall ungleich größer als dasjenige einer Person. Die gefahrverursachende Bewegungsenergie, die sich (auch) aus dem Gewicht des beschleunigten Objekts errechnet,<sup>54</sup> ist damit beim Anfahren (maßgeblich: Gewicht Pkw) größer als beim Auftreffen einer Person auf dem Untergrund (maßgeblich: Gewicht Person).

b. Der BGH geht nämlich nachfolgend noch auf § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ein. Dort wird eine lebensgefährdende Behandlung mittels einer Körperverletzung unter Strafe gestellt. Das Merkmal „mittels“ sei diesbezüglich, so der Senat, auch im Hinblick auf eine nachfolgende Sturzverletzung erfüllt:

„Die Begründung, mit der es eine Körperverletzung [sic] mittels eines gefährlichen Werkzeugs zu Recht verneint hat, trägt hier nicht. Im Rahmen von § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist neben der Kollision und dem Kontakt mit dem Fahrzeug auch der dadurch bedingte Sturz des Geschädigten auf die Straße relevant.“<sup>55</sup>

Eine Begründung für die obige Aussage liefert die vorliegende Entscheidung nicht. Es wird als Einleitung zu § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB lediglich erwähnt, dass alle Umstände des Einzelfalls herangezogen werden müssen.<sup>56</sup> Dies ist jedoch im Hinblick auf die oben genannte Definition des gefährlichen Werkzeugs nicht anders: Aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist zu ermitteln, ob und wann die Verwendung eines Gegenstands geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Wenn in der Literatur angenommen wird, die in der Rechtsprechung vorgenommene Auslegung von § 224 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB sei im Hinblick auf die Auslegung von Nr. 5 konsequent,<sup>57</sup> so ist dem nicht zu folgen. Im Gegenteil wird das Merkmal „mittels“ innerhalb desselben Straftatbestands unterschiedlich ausgelegt: als „unmittelbar“ in Bezug auf § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und als „auch mittelbar“ in Bezug auf Nr. 5.

Rn. 21; Eckstein NStZ 2008, 125; Hardtung in MüKo, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 29 m.V.a. Rn. 23–25; Eschelbach in BeckOK, 65. Ed. 1.5.2025, § 224 Rn. 33.

<sup>47</sup> Böse ZJS 2017, 110 (111); Jäger JA 2013, 472 (474); Krüger NZV 2007, 482 (482 a.E.); Wolters in SK, 10. Aufl. 2023, § 224 Rn. 21 a.E.

<sup>48</sup> Duden Synonyme zu *mittels*, abgerufen am 20.07.2025 unter <https://www.duden.de/synonyme/mittels>.

<sup>49</sup> Böse ZJS 2017, 110 (110); Hardtung in MüKo, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 20 a.E.; Kulhanek NStZ 2016, 407 (409); Stam NStZ 2016, 713 (714).

<sup>50</sup> BGH Beschl. v. 15.05.2002 – 2 StR 113/02, HRRS-Datenbank, Rn. 9 (eigene Hervorhebung), m.w.N.

<sup>51</sup> Edsen Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs in § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB 2013, S. 112; Eckstein NStZ 2008, 125 (128); Grünwald in LK, 12. Aufl. 2019, § 224 Rn. 23; vgl. Rengier BT 2, 26. Aufl. 2025, § 14 Rn. 42.

<sup>52</sup> Edsen Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs in § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB 2013, S. 112.

<sup>53</sup> Vgl. Eckstein NStZ 2008, 125 (128); Hardtung in MüKo, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 24; Jäger JA 2013, 472 (474); Paeffgen/Böse/Eidam in NK, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 12a a.E.

<sup>54</sup> Bewegungsenergie =  $1/2mv^2$  (ausführlich Wikipedia Kinetische Energie, abgerufen am 20.07.2025 unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Kinetische\\_Energie](https://de.wikipedia.org/wiki/Kinetische_Energie)).

<sup>55</sup> BGH Urt. v. 13.03.2025 – 4 StR 223/24, HRRS 2025 Nr. 441, Rn. 24.

<sup>56</sup> BGH Urt. v. 13.03.2025 – 4 StR 223/24, HRRS 2025 Nr. 441, Rn. 24 m.w.N.

<sup>57</sup> Krüger Anm. zu BGH Beschl. v. 16.01.2007 – 4 StR 524/06, NZV 2007, 481 (482); Kulhanek Anm. zu BGH, Beschl. v. 16.07.2015 – 4 StR 117/15, NStZ 2016, 407 (409).

### Dokumentation

## Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

### Schrifttum

## Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

### Rechtsprechung

## Vollständige Rechtsprechungsübersicht

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

**92. BGH 1 StR 31/25 – Beschluss vom 14. Oktober 2025 (LG München II)**

Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln (erforderliches Erlangen der tatsächlichen Verfügungsmacht).  
§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 BtMG

**93. BGH 1 StR 110/25 – Urteil vom 10. Dezember 2025 (LG Heilbronn)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**94. BGH 1 StR 125/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Hagen)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**95. BGH 1 StR 178/22 – Beschluss vom 12. November 2025 (LG Mannheim)**

Räuberische Erpressung (Vermögensnachteil: erforderliche Darstellung im Urteil, Bezifferung; verfassungsrechtliche Anforderungen an eine Verurteilung; Vermögensdelikt).  
Art. 103 Abs. 2 GG; § 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB

**96. BGH 1 StR 201/25 – Beschluss vom 17. September 2025 (LG Mannheim)**

Minder schwerer Fall des Totschlags (Aufklärungshilfe als zu berücksichtigender vertypter Strafmilderungsgrund).  
§ 212 StGB; § 213 Alt. 2 StGB; § 46b Abs. 1 Nr. 1 StGB

**97. BGH 1 StR 216/25 – Beschluss vom 5. Januar 2026**

Nichtzulassung von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen bei der Verkündung der Entscheidung.

§ 169 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 GVG

**98. BGH 1 StR 258/25 – Beschluss vom 17. September 2025 (LG Kiel)**

Einziehung (Ausschluss wegen Erlöschen des Anspruchs auf Rückgewähr des Erlangten: kein Erlöschen des Steueranspruchs durch abweichende Steuerfestsetzung, tatsächliche Verständigung, Erlöschen des Steueranspruchs durch Billigkeitserlass oder abweichende Steuerfestsetzung als eigenständige Sachentscheidung).

§ 73e Abs. 1 StGB, § 85 AO, § 155 Abs. 1 AO

**99. BGH 1 StR 284/25 – Beschluss vom 10. November 2025 (LG H.)**

Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

**100. BGH 1 StR 322/25 – Beschluss vom 9. September 2025 (LG Mosbach)**

Übermittlung der Revisionsbegründung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (qualifizierte elektronische Signatur oder eigenhändige Versendung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach der verantwortenden Person: Nachweis durch elektronische Signatur).

§ 32a Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

**101. BGH 1 StR 326/25 – Beschluss vom 20. August 2025 (LG München I)**

BGHR; unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (nicht geringe Menge des synthetischen Cannabinoids „ADB-BINACA“; Verfahren zur Bestimmung der nicht geringen Menge).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

**102. BGH 1 StR 375/25 – Beschluss vom 18. November 2025 (LG Mannheim)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**103. BGH 1 StR 378/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG München I)**

Versuchte räuberische Erpressung (Verhältnis zum erpresserischen Menschenraub: Gesetzeskonkurrenz).

§ 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 239 Abs. 1 Alt. 2 StGB

**104. BGH 1 StR 484/24 – Urteil vom 12. November 2025 (LG Frankfurt am Main)**

Einziehung von Tatlohn (Arbeitslohn als Tatlohn: Erlangen des Bruttolohns einschließlich der Lohnsteuer; sog. steuerrechtliche Lösung bei Einziehung von versteuerten Taterträgen: Berücksichtigung der Einziehung als Werbekosten, kein Abzugsverbot; Berücksichtigung von Härtefällen nur im Vollstreckungsverfahren); zusätzliche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (Anwendungsbereich neben Einziehung nach neuem Recht).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 38 Abs. 2 Satz 2 EStG; § 9 EStG; § 12 Nr. 4 EStG; § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO; § 41 StGB

**105. BGH 1 StR 537/25 – Beschluss vom 31. Dezember 2025 (LG Stuttgart)**

Aufhebung der Bestellung eines Pflichtverteidigers (endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses: Voraussetzungen).

§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO

**106. BGH 2 StR 235/24 – Beschluss vom 26. November 2025**

Feststellung erforderlicher Übernachtungskosten für Pflichtverteidiger.

§ 46 Abs. 2 RVG

**107. BGH 2 StR 267/25 – Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Aachen)**

Erfolgreicher Wiedereinsetzungsantrag (unvollständige Akteneinsicht für den Verteidiger); erfolglose Rüge einer Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes (unanfechtbare Entscheidung nach § 171b GVG).

§ 44 StPO; § 147 StPO; § 171b Abs. 1 GVG; § 171b Abs. 5 GVG; § 336 Satz 2 StPO

**108. BGH 2 StR 273/25 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Köln)**

Verwerfung einer Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**109. BGH 2 StR 313/25 – Beschluss vom 14. Oktober 2025 (LG Aachen)**

Rücktritt (Korrektur des Rücktrittshorizonts: enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang erforderlich).

§ 24 StGB

**110. BGH 2 StR 395/25 – Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Darmstadt)**

Strafmilderung (Annahme eines minder schweren Falles vorrangig gegenüber Milderung des Regelstrafrahmens).

§ 23 Abs. 2 StGB; § 46a StGB; § 49 Abs. 1 StGB

**111. BGH 2 StR 425/24 – Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Erfurt)**

Meistbegünstigungsgrundsatz (KCanG; unbeachtliche Hilfserwägungen zur Strafzumessung); unbegründete Verfahrensrüge (Verwertung von ANOM-Daten); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Korrektur eines Rechenfehlers; Erfordernis einer einheitlichen Einziehungsentscheidung bei Einbeziehung einer früheren Verurteilung).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 55 Abs. 2 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 29a Abs. 1 BtMG; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 354a StPO

**112. BGH 2 StR 425/24 – Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Erfurt)**

Meistbegünstigungsgrundsatz (KCanG; unbeachtliche Hilfserwägungen zur Strafzumessung); unbegründete Verfahrensrüge (Verwertung von ANOM-Daten); Einziehung von Taterträgen (Erträge aus den urteilsgegenständlichen Taten).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 55 Abs. 2 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 29a Abs. 1 BtMG; § 30a Abs. 3 BtMG; § 34 KCanG; § 354a StPO

**113. BGH 2 StR 425/24 – Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Erfurt)**

Meistbegünstigungsgrundsatz (KCanG; unbeachtliche Hilfserwägungen zur Strafzumessung); unbegründete

Verfahrensrüge (ANOM-Daten); Konkurrenzen (Subsidiarität des Besitzes von Betäubungsmitteln bzw. Cannabis gegenüber der Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln bzw. Cannabis sowie dem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln bzw. Cannabis); Korrektur einer Einziehungsentscheidung (Rechenfehler).  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 52 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 29a Abs. 1 BtMG; § 30a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 354a StPO

**114. BGH 2 StR 425/24 – Beschluss vom 6. Oktober 2025 (LG Erfurt)**

Meistbegünstigungsgrundsatz (KCanG; unbeachtliche Hilfserrwägungen zur Strafzumessung); unbegründete Verfahrensrüge (Verwertung von ANOM-Daten); Einziehung von Taterträgen (Erträge aus den urteilsgegenständlichen Taten); Einziehung des Wertes von Taterträgen.  
§ 2 Abs. 3 StGB; § 55 Abs. 2 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 29a Abs. 1 BtMG; § 34 KCanG; § 354a StPO

**115. BGH 2 StR 543/25 – Beschluss vom 3. Dezember 2025 (LG Köln)**

Keine Verletzung des auslieferungsrechtlichen Spezialitätsgrundsatzes (Überstellung aus der Republik Türkei in die Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Weges der Rechtshilfe und ohne Bedingungen; keine Anhaltspunkte für kollusives Hinwirken auf Abschiebung).  
§ 72 IRG

**116. BGH 2 StR 551/25 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Gießen)**

Versuchte schwere räuberische Erpressung (Verwendung des gefährlichen Werkzeugs erst zur Verdeckung des fehlgeschlagenen Erpressungsversuchs).  
§ 255 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

**117. BGH 2 StR 570/25 – Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Aachen)**

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erörterungsmangel).  
§ 64 StGB

**118. BGH StB 1/26 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (OLG München)**

Beschwerde gegen Sitzungshaftbefehl (ordnungsgemäße Ladung des Angeklagten; Hinweis auf Folgen eines unentschuldigtem Ausbleibens; genügende Entschuldigung; privatärztliches Attest; milderer Mittel: Vorführbefehl).  
§ 230 Abs. 2 StPO; § 302 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO

**119. BGH StB 60/25 3 BJs 297/25-2 – Beschluss vom 10. Dezember 2025**

BGHR; „Nord-Stream-Komplex“; allgemeine Funktions-trägerimmunität; Fortdauer der Untersuchungshaft (Haftbeschwerde; dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Verhältnismäßigkeit); Akteneinsichtsrecht bei Auslieferungshaft; Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion; Zerstörung von Bauwerken; Störung öffentlicher Betriebe (Pipelines als Versorgungsanlagen).  
§ 9 Abs. 1 StGB; § 20 Abs. 2 Satz 1 GVG; Art. 52 Genfer Abkommen 1. Zusatzprotokoll; § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 305 Abs. 1 StGB; § 308 Abs. 1 StGB; § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB

**120. BGH StB 61/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025**

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Ersuchen des Ermittlungsrichters des BGH um Zustimmung eines ausliefernden Staates zur Strafverfolgung; Grundsatz der Spezialität.  
§ 83h Abs. 1 Nr. 1 IRG; § 304 Abs. 5 StPO; § 305 StPO

**121. BGH 5 StR 78/25 – Beschluss vom 31. Juli 2025 (LG Berlin I)**

Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen durch Veröffentlichung von Anordnungen von Telekommunikationsüberwachung, Durchsuchungen und Beschlagnahmen (Vereinbarkeit mit europäischen Menschenrechten und Verfassungsrecht; Meinungsfreiheit; Pressefreiheit; begrenztes Verbot; Abwägung im Einzelfall; Schutz der Unbefangenen der Verfahrensbeteiligten und der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten); konkrete Normenkontrolle (Bindungswirkung früherer verfassungsgerichtlicher Entscheidungen).  
§ 353d Nr. 3 StGB; Art. 10 Abs. 2 EMRK; Art. 5 GG; Art. 100 GG; § 31 BVerfGG

**122. BGH 5 StR 332/25 – Beschluss vom 25. September 2025 (LG Flensburg)**

Keine unzulässige Verständigung über den Schuldspruch.  
§ 257c StPO

**123. BGH 5 StR 335/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025**

Verwerfung der Anhörungsrüge.  
§ 356a StPO

**124. BGH 5 StR 362/25 – Beschluss vom 3. Dezember 2025 (LG Kiel)**

Computerbetrug (unbefugtes Verwenden von Daten; kontaktloses Zahlen ohne PIN-Eingabe mit gestohlener EC-Karte, betrugsspezifische Auslegung; Täuschungscharakter; fiktiver Bankangestellter; Erklärungswert); Betrug (Täuschung; Irrtum); Geldwäsche (Verschleiern der Herkunft); Urkundenunterdrückung.  
§ 263a StGB; § 263 StGB; § 261 StGB; § 274 StGB

**125. BGH 5 StR 385/25 – Beschluss vom 17. November 2025 (LG Hamburg)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Anforderungen an die Begründung der Erfolgsaussicht; Gesamtwürdigung; Prognose; Überprüfung durch das Revisionsgericht).  
§ 64 StGB

**126. BGH 5 StR 413/25 – Urteil vom 17. Dezember 2025 (LG Berlin I)**

Sachlich-rechtlich fehlerhafte Beweiswürdigung.  
§ 261 StPO

**127. BGH 5 StR 417/25 – Urteil vom 15. Januar 2026 (LG Berlin I)**

Ausnutzungsbewusstsein beim Heimtückemord (Arg- und Wehrlosigkeit; Wahrnehmung der Tatsituation; Bedeutungsgehalt für das Opfer; objektives Tatbild).  
§ 211 StGB

**128. BGH 5 StR 437/25 – Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Berlin I)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**129. BGH 5 StR 459/25 – Urteil vom 3. Dezember 2025 (LG Hamburg)**

Bewaffnetes Handelreiben mit Cannabis in nicht geringer Menge (Schusswaffe; räumliche Nähe; Verfügbarkeit während eines Einzelakts).  
§ 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG

**130. BGH 5 StR 482/25 (alt: 5 StR 506/23) – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Bremen)**

Rechtsfehlerhaft angeordnete Einziehung von Wertersatz; Handelreiben mit und Einfuhr von Cannabis.  
§ 73 StGB; § 73c StGB; § 34 KCanG

**131. BGH 5 StR 520/24 – Beschluss vom 14. August 2025 (LG Berlin I)**

BGHSt; Tötungsdelikt in mittelbarer Täterschaft bei Mitwirkung an einem eigenhändig vollzogenen Suizid (Tätherrschaft des mittelbaren Täters durch vom Täterwillen getragene steuernde Einflussnahme auf das Geschehen); Freiverantwortlichkeit einer Suizidentscheidung (normatives Kriterium; wertende Verantwortungszuschreibung; autonom und frei gebildeter Wille; Defizite der Willensbildung; Umstände, die zur Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen; psychische Erkrankung; äußere Einflussnahme auf die Suizidentscheidung; Fehlen von Dauerhaftigkeit, Festigkeit und Zielstrebigkeit der Suizidentscheidung).  
§ 212 StGB; § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB

**132. BGH 5 StR 520/25 – Beschluss vom 15. Dezember 2025 (LG Hamburg)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**133. BGH 5 StR 537/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Hamburg)**

Verbrechensverabredung; Mittäterschaft bei der Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (bloße Veranlassung einer Einfuhrtat).  
§ 30 Abs. 2 StGB; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB

**134. BGH 5 StR 544/25 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (LG Berlin I)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**135. BGH 5 StR 581/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Leipzig)**

Anforderungen an die Prüfung der aufgehobenen oder erheblich beeinträchtigten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit bei gesichertem psychiatrischem Befund.  
§ 20 StGB; § 21 StGB

**136. BGH 5 StR 593/25 – Beschluss vom 15. Dezember 2025 (LG Berlin I)**

Mangels ausreichender Begründung unzulässige Revision (Antrag; allgemeine Sachrüge).  
§ 344 StPO

**137. BGH 5 StR 603/25 – Beschluss vom 23. Dezember 2025**

Ablehnung des Antrags auf Auswechslung des Pflichtverteidigers.  
§ 143a StPO

**138. BGH 5 StR 666/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Hamburg)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.  
§ 44 StPO

**139. BGH 5 ARs 9/25 5 AR (VS) 5/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025**

Anhörungsrüge nach Verwerfung der Beschwerde gegen Prozesskostenhilfeentscheidung.  
§ 321a ZPO

**140. BGH 5 ARs 13/24 5 AR (VS) 9/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (Bayerisches Oberstes LG)**

Bischöfliches Ordinariat keine Justizbehörde (kirchengerichtliche Ermittlungen; Akteneinsicht; funktionale Betrachtung; enge Auslegung; Gerichte; öffentliche Stellen; hoheitliche Aufgaben; Strafverfolgung; Körperschaft des öffentlichen Rechts); kein Anwaltszwang im Rechtsbeschwerdeverfahren in Strafsachen.  
§ 474 StPO; § 29 EGGVG

**141. BGH 4 StR 349/25 – Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Bremen)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**142. BGH 4 StR 359/25 – Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Münster)**

Besonders schwerer Raub (Gewahrsam; Mitgewahrsam bei Geldausgabe durch Bankautomaten, Verkehrsanschauung).  
§ 250 Abs. 2 StGB; § 239 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

**143. BGH 4 StR 419/25 – Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Hagen)**

Gesamtstrafenbildung (Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe: Einbeziehung einer Geldstrafe, Zäsurwirkung, nachträgliche Gesamtstrafenbildung).  
§ 250 Abs. 1 StGB; § 55 StGB; § 460 StPO

**144. BGH 4 StR 420/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Detmold)**

Handelreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge („Umtausch“ mangelhaften Rauschgifts, Wirkstoffkonzentration); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussicht der Maßregel: Therapiebedürftigkeit, Einsicht des Angeklagten, Nachreifung).  
§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 64 StGB

**145. BGH 4 StR 431/25 – Beschluss vom 22. Oktober 2025 (LG Bremen)**

Bewaffnetes Handelreiben mit Betäubungsmitteln; Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge  
§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

**146. BGH 4 StR 468/25 – Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Essen)**

Unzulässigkeit der Anhörungsrüge.  
§ 356a StPO

**147. BGH 4 StR 511/25 – Beschluss vom 20. November 2025 (LG Bochum)**

Besonders schwerer Raub (Zueignungsabsicht: angestrebte Entwendung von Wertsachen aus einer Umhängetasche, nur fehlgeschlagener Versuch hinsichtlich des Inhalts).

§ 250 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, § 52 Abs. 1 StGB

**148. BGH 4 StR 542/25 – Beschluss vom 3. Dezember 2025 (LG Potsdam)**

Versuchte Hehlerei (Versuch der Absatzhilfe: Erfordernis eines Absatzerfolgs, Abgrenzung zu anderen Begehungsvarianten, Fehlschlag des Versuchs)

§ 259 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 315d StGB; § 315c Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 22 StVG; § 142 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

**149. BGH 4 StR 570/24 – Beschluss vom 20. November 2025 (LG Frankenthal [Pfalz])**

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Ermessensausübung: kumulative Anordnung von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung, Anforderungen an die Urteilsgründe; Ausnahmecharakter der Maßregel; besondere Schuldschwere)

§ 66 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB; § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB

**150. BGH 4 StR 570/24 – Beschluss vom 20. November 2025**

Ablehnung des Antrags auf Beiordnung eines neuen Pflichtverteidigers für das Revisionsverfahren (Voraussetzungen für konsensualen Verteidigerwechsel).

§ 147 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 StPO; § 143a Abs. 2 Nr. 3 StPO; Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. b) EMRK

**151. BGH 6 StR 15/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Nürnberg-Fürth)**

Vergewaltigung (Verwirklichung des Regelbeispiels, Vollziehenlassen und Vornehmenlassen durch Dritte, Begriff des „Bestimmens“); besonders schwere Zwangsprostitution; Zuhälterei.

§ 177 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 232a StGB; § 181a StGB

**152. BGH 6 StR 71/25 – Beschluss vom 11. Dezember 2025 (LG Stade)**

Zurückweisung der Anhörungsrüge.  
§ 356a StPO

**153. BGH 6 StR 224/25 – Beschluss vom 8. Juli 2025 (LG Saarbrücken)**

Strafzumessung (Grundsätze der Strafzumessung: Umstände, persönliche Schuld, Bedeutung der Tat, Prozessverhalten als strafzumessungsrelevantes Nachtatverhalten, Zusammenhang zwischen Lebensführung und Tat; Zulässigkeit von Angriffen gegen die Ehre von Zeugen).

§ 46 StGB; § 193 StGB

**154. BGH 6 StR 233/24 – Urteil vom 12. Juni 2025 (LG Magdeburg)**

Untreue (Vermögensbetreuungspflicht des Treuhänders einer GmbH, Missbrauchsvariante, nachteilsgleiche Vermögensgefährdung durch Abschluss eines Mietvertrages, keine „automatische“ untreuerelevante Pflichtverletzung durch Verletzung standesrechtlicher Pflichten, Gewerbsmäßigkeit); Urteilsfindung (prozessuale Tat, „Nämlichkeit“).

§ 266 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 StGB; § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 264 Abs. 1 StPO

**155. BGH 6 StR 242/25 – Beschluss vom 26. November 2025 (LG Stendal)**

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

§ 308 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

**156. BGH 6 StR 242/25 – Urteil vom 29. Oktober 2025 (LG Stendal)**

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (Einsatz von Feuerwerkskörpern, Kenntnis von der Sprengkraft, tatrichterliche Kognitionspflicht).

§ 308 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB, § 264 Abs. 1 StPO

**157. BGH 6 StR 260/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Halle)**

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; Vergewaltigung (Beweiswürdigung, Konstellation „Aussage gegen Aussage“).

§ 176c StGB; § 174 StGB; § 177 Abs. 1, Abs. 6 StGB

**158. BGH 6 StR 315/24 – Beschluss vom 6. August 2025 (LG Neuruppin)**

Bestechung (Begriff der öffentlichen Verwaltung, funktionale Betrachtung, Daseinsvorsorge); Amtsträgerbegriff (Voraussetzungen, sonstige Stelle).

§ 334 Abs. 1 StGB; § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB

**159. BGH 6 StR 315/24 – Beschluss vom 6. August 2025 (LG Neuruppin)**

Einziehung von Taterträgen (Anforderungen an die Einziehungsentscheidung; Beweiswürdigung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

**160. BGH 6 StR 325/25 – Beschluss vom 8. Dezember 2025 (LG Hannover)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**161. BGH 6 StR 358/25 – Beschluss vom 8. Oktober 2025 (LG Hannover)**

Sexueller Übergriff; sexuelle Belästigung; Eröffnungsentscheidung (schlüssige Eröffnungsentscheidung, Teileinstellung).

§ 177 StGB; § 184i StGB; § 207 StPO

**162. BGH 6 StR 364/25 – Urteil vom 10. Dezember 2025 (LG Saarbrücken)**

Einziehung von Taterträgen (rechtsfehlerhaft unterbliebene Einziehungsanordnung, Wertersatzeinziehung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG

**163. BGH 6 StR 376/25 (alt: 6 StR 552/23) – Beschluss vom 12. November 2025 (LG Magdeburg)**



Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Zäsurwirkung eines Strafbefehls, Gesamtstrafenfähigkeit, Begriff der früheren Verurteilung).

§ 55 Abs. 1 StGB

**164. BGH 6 StR 382/25 – Beschluss vom 8. Dezember 2025 (LG Nürnberg-Fürth)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**165. BGH 6 StR 411/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Lüneburg)**

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

§ 30a BtMG; § 34 KCanG; § 154a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 StPO

**166. BGH 6 StR 461/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Saarbrücken)**

Wertersatzentziehung (einheitliche Einziehung des Wertes von Taterträgen bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung).

§ 263 StGB; § 266 Abs. 1 StGB; § 263a StGB; § 242 StGB; § 53 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 55 Abs. 2 StGB

**167. BGH 6 StR 478/25 – Beschluss vom 25. November 2025 (LG Stendal)**

Aufhebung der Einziehungsentscheidung (Einziehung von Tatmitteln: Anforderungen an die Begründung der Einziehungsanordnung, „Kurierfahrzeug“, Ermessensausübung, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 74f StGB

**168. BGH 6 StR 545/25 – Beschluss vom 8. Dezember 2025 (LG Saarbrücken)**

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (Gesamtstrafenfähigkeit); Einweisung in eine Entziehungsanstalt (Voraussetzungen: Hang, symptomatischer Zusammenhang zwischen Betäubungsmittelkonsum und abgeurteilten Delikten, Persönlichkeit und Lebensumstände des Täters).

§ 55 Abs. 1 StGB; § 64 StGB

**169. BGH 6 StR 557/24 – Beschluss vom 12. Juni 2025 (LG Hof)**

BGHSt; Gewerbsmäßiger bandenmäßiger Computerbetrug (Vermögensschaden des Pay-TV-Anbieters beim sogenannten „Cardsharing“, Conditional-Access-System, Unmittelbarkeit, Stoffgleichheit); Beihilfe zum Erschleichen von Leistungen (genutzte Kabel- und Satellitenausstrahlung als ein öffentlichen Zwecken dienendes Telekommunikationsnetz).

§ 263a Abs. 1 Var. 3, Abs. 2 StGB; § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 25 II StGB; § 53 StGB; § 265a Abs. 1 Var. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB